Beiträge zur Finanzgeschichte des Deutschen Reiches unter Ludwig dem Bayer.

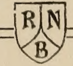
Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

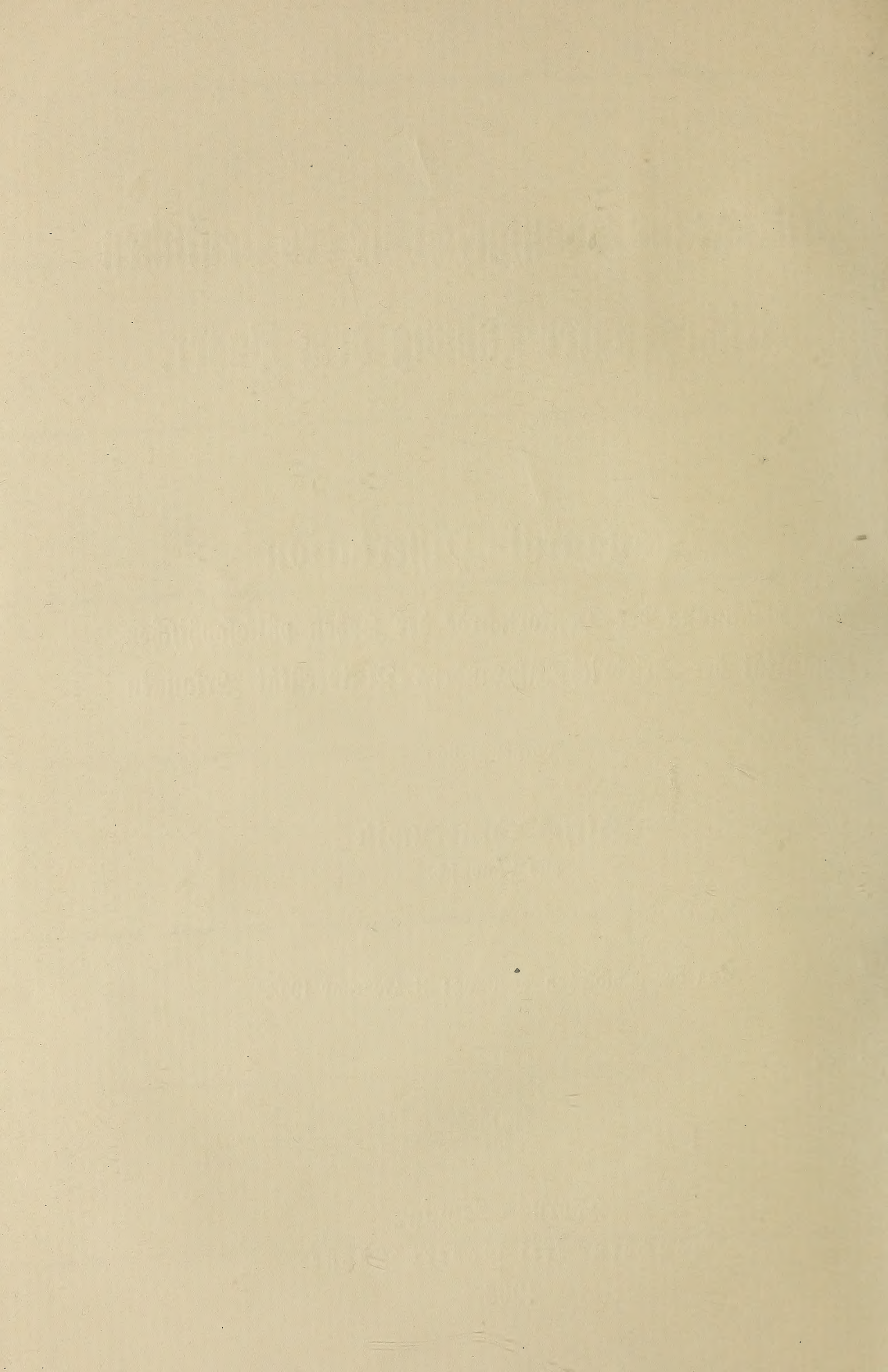
vorgelegt von

Hirsch Gradenwitz
aus Rawitsch.

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Februar 1907.



Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1908.



Meinen teuren Eltern

in kindlicher Liebe und Dankbarkeit gewidmet.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihr Entstehen der freundlichen Anregung des Herrn Dr. Adolf Nuglisch, der das Finanzwesen des Deutschen Reiches unter Kaiser Karl IV. bearbeitet hat. In bezug auf die Anlage und die Verteilung des Stoffes bin ich im wesentlichen Nuglisch gefolgt. Prof. Scheffer-Boichorst, der mich noch in der Zeit seiner schweren Erkrankung mit seinem Rat unterstützte, empfahl mir jedoch im Gegensatz zu Nuglisch, das Zahlenmaterial nur dann zu verwenden, wenn aus diesem allgemein gültige Schlüsse zu ziehen sind. Eine Zusammenstellung von Urkunden mit Zahlenwerten hielt er für die Betrachtung des Finanzwesens für gänzlich belanglos. Was er in den Vordergrund gerückt haben wollte, war die Verwertung solcher Urkunden, an denen sich ein häufiger angewendetes Verfahren bei der Anlegung von Kapitalien nachweisen läßt. „Nur das System der Bewirtschaftung läßt erkennen, ob in finanzieller oder richtiger finanzpolitischer Hinsicht ein Fortschritt zu verzeichnen ist oder nicht.“

Die für die Arbeit erforderlichen Druckwerke sind dem Verfasser von den Verwaltungen der Königl. Bibliothek und der Königl. Universitätsbibliothek zu Berlin sowie der Königl. Universitätsbibliothek zu Erlangen bereitwilligst zur Verfügung gestellt worden. Für das ihm jederzeit bewiesene freundliche Entgegenkommen sei ihnen hiermit wärmster Dank abgestattet.

Einleitung.

Die Erhebung Ludwigs auf den Thron hatte dem Reiche ungeheure Lasten auferlegt. Sie darf darum nicht als das Resultat einer Wahl im eigentlichen Sinne[1]) aufgefaßt werden; sie war vielmehr das Ergebnis eines Kaufkontraktes,[2]) der von den Kurfürsten und ihren Verbündeten vereinbart worden war, und bildet somit das traurige Zeugnis für den Niedergang des Ansehens des Königs, der so der Spielball in der Hand der Reichsfürsten wurde. Den Kurfürsten lag weniger das Interesse des Reiches bei der zu vollziehenden Wahl am Herzen, als vielmehr die Befriedigung ihrer habsüchtigen Sonderinteressen.[3]) Wohl mögen die Anstrengungen Peters von Aspelt und Balduins von Lützelburg — diesen beiden hatte Ludwig in erster Reihe seine Erhebung zu verdanken — zur Gewinnung von Anhängern ganz bedeutende gewesen sein, aber bei den Verpflichtungen, die Ludwig eingegangen ist, kann von einem Ersatz der Wahlunkosten[4]) in keinem Falle die Rede sein.[5]) Da Ludwig über Barmittel nicht verfügte — man hatte absichtlich von der Wahl eines reichbegüterten Fürsten abgesehen —, so mußten die versprochenen Summen durch Anweisungen auf das Reichsgut bestritten werden. Allerdings sollte die Veräußerung des Reichsbesitzes durch die Institution der kurfürstlichen Willebriefe[6]) möglichst beschränkt werden, doch ist bei der Interesselosigkeit der Wahlfürsten von der Ausübung des Willebriefrechtes zu Ludwigs Zeiten fast gar nichts mehr zu merken. So hatte denn Ludwig völlig freie Hand, und er hat in der Folge fast sämtliche Ausgaben durch Anweisungen und Pfandbestellungen bestritten. Es vergeht auch nicht ein Tag, an dem nicht eine Veränderung im Reichsbesitzstande vorgenommen worden wäre. Die Revindikationsbestrebungen, die darauf gerichtet waren, das Reich in seinem rechtmäßigen Besitzstande zu erhalten,[7]) waren praktisch ohne Erfolg geblieben; denn die traurige Finanzlage des Reiches machte eine Einziehung des abhanden gekommenen Reichsgutes und der dem Reiche heimgefallenen Reichslehen nur dadurch möglich, daß Ludwig die eingelösten Güter zur Erstattung der bei der Auslösung aufgewendeten Kosten entweder von neuem verpfändete oder zu Lehen gab.[8]) So geht ein Stück nach dem andern dem Reiche verloren, und am Ende des

---

Anm. Die wissenschaftlichen Anmerkungen befinden sich am Schlusse dieser Abhandlung (s. S. 31).

14. Jahrhunderts ist nur überaus wenig von dem einst so mächtigen Reichsbesitz[9]) übrig.

Untersuchen wir nun, welche Einnahmen Ludwig aus dem bei Übernahme der Regierung noch vorhandenen Reichsgut im einzelnen noch hatte, wobei wir bemerken, daß eine ziffernmäßige Bearbeitung infolge der planlosen Verwaltung der Finanzen geradezu eine Unmöglichkeit ist. Das uns zur Verfügung stehende Material läßt die Höhe der Einnahmen nicht einmal annähernd feststellen. Wir besitzen für die Zeit Ludwigs keine Quelle, die sich eingehend mit dem Finanzwesen beschäftigt. Unsere Ausführungen stützen sich hauptsächlich auf die in Böhmers Regestenwerk enthaltenen Urkunden (Böhmer, Regesta Imperii inde ab 1314 usque ad 1347) und die daselbst verzeichneten Quellen. Wilhelm Küster in seiner Dissertationsschrift „Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313“, Leipzig 1883, benutzte für seine Periode als einzige zusammenhängende Quelle, die über die einzelnen Reichsgüter Aufschluß gibt, das Nürnberger Salbüchlein. Er schreibt über die Aufzeichnungen desselben: „So wenig umfassend dieses Salbuch in einzelnen Teilen auch ist, seine Angaben sind immerhin die ausführlichsten, welche wir über Reichsgüter unserer Periode besitzen“.[10]) Im übrigen ist er lediglich auf Einzelurkunden angewiesen, die nur wenig Einblick in die Verhältnisse gewähren. Adolf Nuglisch, der das Finanzwesen des Deutschen Reiches unter Kaiser Karl IV. in einer Straßburger Dissertationsschrift (1899) bearbeitet hat, klagt über die Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials, indem er schreibt: „Wir besitzen für die Zeit Karls IV. weder ein Rechnungsbuch noch irgend eine eingehender sich mit dem Finanzwesen beschäftigende Quelle, so daß wir uns allein auf Urkunden und ganz spärliche Nachrichten von Schriftstellern angewiesen sehen“.[11])

Die vorliegende Arbeit behandelt die dazwischenliegende Zeit. In finanzieller Beziehung unterscheidet sie sich fast gar nicht von der voraufgehenden und unmittelbar nachfolgenden. Gleich seinen Vorgängern[12]) klagt Ludwig über „des Reiches Notdurft“, häufig findet sich auch bei ihm die Formel in den Urkunden[13]): „Et quia paratam pecuniam non habemus“. Es berührt uns eigentümlich, wenn wir eine Urkunde[14]) des Inhalts lesen: „Ludwig schreibt den Bürgern von Lübeck, daß Ludwig Markgraf von Brandenburg, sein Erstgeborner, für seine Hochzeit Kleider, Pelz, Geld, Kosten und viel anderes haben müsse, und ersucht sie um seinetwillen ihm damit auszuhelfen“. Notizen ähnlichen Inhalts finden wir bei Heinricus Rebdorff ad annum 1314,[15]) wo es heißt: „Ipse vero Ludovicus cum penuria et egestate in administratione regni longo tempore transegit“ und ferner bei Joannis Ablzreitter[16]): „Et sane Ludovicus . . ., nullum unquam bellum, quam hoc ipsum fidentius suscepit, tametsi memor esset fortunae ad eam diem ancipitis, tamque inopis, exhausto eo usque aerario, ut ad castra abiens libras undecim Hallenses vix numeraret“.

Die Kreditlosigkeit des Staates, die das Institut der Pfandbestellung zur Folge gehabt hatte, führte unter Ludwig zu einer fast an Verschwendung grenzenden Veräußerung von Reichsbesitz. Mit ihr Hand in Hand gehen die zahlreichen Anweisungen auf Reichsgüter und Gefälle, die auf kürzere oder längere Zeit eine sichere Einnahmequelle dem Reiche entzogen.

A. Reichsgut.

Als die bedeutendste Einnahmequelle verzeichnen wir die Steuern der auf altem Reichsgut entstandenen Städte.

Die Jahressteuern der Reichsstädte.

Über die Höhe der Reichsstädtesteuern sind wir ziemlich genau unterrichtet; es ist nur zu bedauern, daß wir durch das Fehlen von Rechnungsbüchern (Urbaren und Salbüchern)[17]) nicht in der Lage sind, die Steuereingänge sämtlicher Reichsstädte festzustellen. Bei einer großen Anzahl von Reichsstädten liegen direkte Nachrichten aus Ludwigs Zeit vor, bei anderen hingegen ist uns nichts über diese ihre Leistungen ans Reich überliefert. Da jedoch unter Ludwig die Steuer eine fast durchweg der Zeit der Zahlung wie der Höhe nach fixierte[18]) ist, werden wir die Urkunden der folgenden Herrscher zur Festsetzung der Steuerhöhe unter Ludwig heranziehen können, stützten sich doch diese bei ihren Forderungen immer auf die Steuereingangsverzeichnisse der Vorgänger. Beginnen wir mit letzteren:

Aalen 100 pf. h.,[19]) Biberach 200 pf. h.,[20]) Bopfingen 80 pf. h.,[21]) Buchau 40 pf. h.,[22]) Buchhorn 60 pf. h.,[23]) Constanz 600 pf. h.,[24]) Ehenheim 100 pf. h.,[25]) Gingen 120 pf. h.,[26]) Gmünd 270 pf. h.,[27]) Kaufbeuern 200 pf. h.,[28]) Kempten 225 pf. h.,[29]) Lindau 400 pf. h.,[30]) Memmingen 300 pf. h.,[31]) Pfullendorf 100 pf. h.,[32]) Ravensburg 180 pf. h.,[33]) Reutlingen 400 pf. h.,[34]) Überlingen 300 pf. h.,[35]) Wangen 100 pf. h.[36])

Augsburg zahlte 400 pf. pf.[37]) während der ganzen Regierungszeit, ist dreimal von der Steuer befreit worden, und zwar einmal 4 Jahre,[38]) dann 2[39]) und schließlich auf 6 Jahre.[40]) Eine Steuerverpfändung ist nicht zu verzeichnen.

Die häufigen Anweisungen[41]) auf die Jahressteuer wie die Vorausbezahlungen[42]) derselben lassen den Geldmangel Ludwigs erkennen.

Dinkelsbühl zahlte seine Steuern in Höhe von 150 pf. h.[43]) immer ans Reich. Bemerkenswert ist eine Vorausbezahlung von 9 Jahressteuern.[44])

Donauwerth zahlte seine Steuern in Höhe von 400 pf. h.[45]) nicht immer ans Reich. Es ist einmal von der Zahlung der Steuer befreit.[46]) Vom Jahre 1331 ab ist die Steuer verpfändet.[47])

Eßlingen zahlte bis zum Jahre 1330 1000 pf. h.[48]) Von 1330 ab beträgt die Steuer 800 pf. h. Die Stadt ist über 10 Jahre von der Reichssteuer befreit.[49])

Die Nachrichten über die Eßlinger Jahressteuer gewähren uns einen Einblick in die Unsicherheit der Reichsfinanzen und die damit verbundene Mißwirtschaft in bezug auf die Verwaltung derselben. Darüber ausführlich in der Anmerkung.[48])

Feuchtwangen zahlte seine Steuern, 100 pf. h.[50]) jährlich, nicht immer ans Reich. Vom Jahre 1324 ab ist die Stadt mit Gericht und Steuer und allem Zugehör um 3000 pf. verpfändet.[51])

Frankfurt zahlte seine Steuern, 1114 pf. h.,[52]) immer ans Reich. Zwei Jahressteuern werden der Stadt erlassen.[53])

Wir besitzen eine Reihe von Urkunden, in denen der Kaiser über den Empfang der Reichssteuer für ein oder mehrere Jahre im voraus quittiert,[54]) nachdem sich die Stadt zu dieser Vorausbezahlung verstanden hatte. Sie lassen alle die Geldnot Ludwigs erkennen.[55]) Wir werden bei den vier wetterauischen Reichsstädten noch einmal auf Frankfurts Steuer zurückkommen.[86])

St. Gallen, dessen Steuerhöhe 119 pf. 11 sh. Const.-Münze = 37 Mark Silber[56]) ist, scheint diese Steuer immer ans Reich gezahlt zu haben.

Gelnhausen mit einer Jahressteuer von 300 pf. h.[57]) stand dem Reiche jederzeit zur Verfügung.

Goslars Steuerhöhe läßt sich nicht genau feststellen.[58])

Hagenau lieferte seinen Steuerbeitrag von 250 pf. h.[59]) immer an die Reichskasse. Steuerbefreiungen sind zwei bekannt, einmal auf 2,[60]) dann auf 3 Jahre.[61])

Hall (Schwäbisch) ist von 1317—1319 steuerfrei. Vom Jahre 1319 ab bleibt es immer beim Reiche und zahlt 600 pf. h. Jahressteuer.[62])

Heilbronn bleibt die ersten vier Jahre steuerfrei, zahlt dann stets 600 pf. h.[63]) ans Reich. Dieser Steuerbetrag von 600 pf. h. wird von Ludwig als Kaiser im Jahre 1330 bestätigt.[64])

Lübeck zahlte 600 pf.[65])

Mühlhausens (Thüringen) Steuer ist verschiedenen Schwankungen[66]) unterworfen.

Nördlingens Steuer in Höhe von 300 pf. h.[67]) ist stets im Besitze des Reiches.

Nürnberg zahlte 2000 pf. h.[68]) bis auf 2 Jahre, in denen es von der Zahlung der Steuer befreit ist,[69]) stets an die kaiserliche Kammer.

Oppenheim zahlte nach einer Steuerbefreiung von einem Jahre erst 100, später 200 Mark jährlich.[70])

Rothweils Steuer in Höhe von 500 pf. h.[71]) scheint das Reich immer besessen zu haben.

Schlettstadt zahlte bis zum Jahre 1333 150 Mark Silber[72]) ans Reich. Von 1333 ab ist es verpfändet.[73])

Schongau mit 30 pf. pf.[74]) Jahressteuer ist, soweit bekannt, immer beim Reiche gewesen.

Ulms Steuer von 750 pf. h.[75]) jährlich ist dem Reiche niemals entfremdet worden. Die am 9. 2. 1331 erfolgte Verpfändung[76]) an den Grafen von Graisbach und Marstetten, gen. v. Nyffen, blieb insofern ohne Folgen, als sie dem Pfandherrn noch in demselben Jahre den Pfandschilling bezahlte und dadurch wieder ans Reich kam.[77])

Weißenburg i. Elsaß war bis zum Jahre 1343 beim Reiche und zahlte 500 pf. h.[78]) Jahressteuer. Dann wurde es dem Pfalzgrafen Rudolf bei Rhein verpfändet[79]) und kam erst unter Karl IV. wieder ans Reich.[80])

Wimpfens Steuer betrug 200 pf. h.[81]) und wurde immer an die Reichskasse gezahlt.

Windsheim zahlte 300 pf. h.[82]) Reichssteuer.

Zürich war mit 2500 pf. h.[83]) Jahressteuer stets beim Reiche. Einmal wurde es von der Zahlung einer Steuer befreit.[84])

Eine Reihe von Städten mußte bei unserer Betrachtung ausscheiden, weil sie während Ludwigs Regierung verpfändet sind und somit für das Reich überhaupt nicht in Betracht kommen. So beispielsweise Altenburg, Chemnitz, Zwickau, Eberbach, Landau, Neckargemünd, Schweinfurt u. a. Einige Städte wiederum erscheinen bei Steuerzahlungen unter einem gemeinsamen geographischen Namen, wie die vier Reichsstädte der Wetterau (Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen) und die elsässischen Reichsstädte. Die ersteren zahlten unter Ludwig 1600 Mark.[85]) Wie sich diese Summe auf die einzelnen Städte verteilte, ist nicht zu erkennen.[86]) Es ist nicht anzunehmen, daß die Beträge erst an den Landvogt der Wetterau abgeführt wurden, die Städte stehen vielmehr in direkter Verbindung mit dem Kaiser.[87]) Die uns vorliegenden Urkunden[88]) sprechen auch niemals von einer Benachrichtigung an den Landvogt, irgend einem Gläubiger eine gewisse Summe auszuzahlen, sondern Ludwig wendet sich fast immer an den Rat der betreffenden Stadt.[89]) Über die Steuerhöhe der elsässischen Reichsstädte sind wir gar nicht unterrichtet. Das Elsaß kommt eigentlich für uns erst nach dem Tode Friedrichs des Schönen im Jahre 1330 in Betracht[90]); denn Ludwig hatte bis dahin vergeblich Versuche gemacht, größeren Anhang im Elsaß zu gewinnen. Nachdem Friedrich durch die Schlacht bei Mühldorf am 28. September 1322 Krone und Freiheit verloren hatte, wendeten sich zwar die elsässischen Reichsstädte König Ludwig zu. Doch seine Herrschaft war jetzt nur von kurzer Dauer; es gelang nämlich dem tapferen Herzog Leopold, das Land wieder an Österreich zu bringen,[91]) in dessen Besitz es bis zu Friedrichs Tode verblieb. Daher kommt es, daß Steuerquittungen, Anweisungen usw. auf elsässische Reichssteuern sich erst nach 1330 nachweisen lassen.[92]) Hier im Elsaß scheint der Landvogt die Steuerbeträge in Empfang genommen zu haben, wie

verschiedene Quittungen beweisen, die die Landvögte im Auftrage des Kaisers ausgefertigt[93]) haben.

Überblicken wir zum Schluß die Steuerverhältnisse, dann müssen wir bekennen, daß eine zentralisierte Finanzverwaltung in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts aus verschiedenen Gründen nicht möglich war. Eine ganze Anzahl reichsunmittelbarer Städte hatte Ludwig ihre Tore nicht geöffnet. Sie hielten es mit dem Österreicher, der sie mit reichen Privilegien ausstattete. Um sich dauernd die Gunst der anderen zu erhalten, war Ludwig in gleicher Weise vorzugehen gezwungen. Nicht nur, daß er die Privilegien der Vorgänger bestätigte, er fügte zumeist neue den alten hinzu. Einer suchte eben den andern in dieser Beziehung zu übertreffen. Die vielen Kriege, die die Gegner zur Befestigung ihrer Herrschaft führten, erschöpften mit der Zeit die Kräfte des Landes und man sah sich genötigt, die Stadt- und Landbewohner für die geleisteten Dienste zu entschädigen. Bei diesem Ersatz der Schäden und Verluste, die sie „um das Reich und ihn" gelitten, spielen naturgemäß die ständigen Lasten die erste Rolle. Bei der allgemeinen traurigen Finanzlage des Reiches mußte eine derartige Einbuße wieder ausgeglichen werden. Dies geschah, indem man Anleihen aufnahm, die infolge der Kreditlosigkeit nur unter den für das Reich ungünstigsten Bedingungen abgeschlossen werden konnten. Die Gläubiger mußten durch Anweisungen auf ständige dem Reiche zustehende Einnahmen sichergestellt werden. Hierdurch aber wurde dem Reiche die Möglichkeit zur Aufstellung eines Einnahmeetats entzogen; denn bei dem ständigen Schwanken der Einnahmen und den häufigen Verschiebungen im Reichsbesitz konnte man eigentlich nie wissen, worauf das Reich einen Anspruch hatte und worauf nicht. Dies hatte nun wiederum zur Folge, daß man auch keinen Voranschlag machen konnte für die Höhe der im folgenden Jahre zu leistenden Ausgaben; denn der Ausgabeetat muß sich stets nach den Einnahmen richten, und das für den ersteren sich etwa ergebende Plus muß schon im voraus durch dem Staate zu erschließende neue Einnahmequellen soweit als möglich gedeckt sein. Diese Unsicherheit in den Finanzen des Staates hemmte die wirtschaftliche Entwicklung. Die dauernde Sicherung staatlicher Einnahmen bildet allein die Grundlage für ein allmähliches Emporblühen. Daß diese Grundlage Ludwig fehlte, kann uns aus dem Grunde nicht wundernehmen, weil nach der Mißwirtschaft der Staufer und den Stürmen, die das Interregnum dem Reiche gebracht, einstweilen noch alle Bemühungen in dieser Richtung fruchtlos bleiben mußten und erst ganz allmählich ein Umschwung dieser Verhältnisse herbeigeführt werden konnte. Bedenken wir nun, daß Ludwig sich den Thron teuer erkauft hat, und ziehen wir ferner in Betracht die politischen Wirren, die sich an seine Erhebung knüpften, so wird uns klar, daß die Zeit Ludwigs — trotz der unverkennbaren Bemühungen, die Verwaltung der Finanzen immer mehr und mehr auszubauen — keinen Fortschritt bedeuten kann. Ludwig mußte mitunter, um seine Gläubiger zu befriedigen, so harte Verpflichtungen eingehen,

daß er durch dieselben nicht nur sich sondern zumeist auch seinem Nachfolger wesentliche Stützpunkte seiner Macht und seines Einflusses entzog. Andererseits erklärt sich uns hierdurch die fast durch das ganze Mittelalter zutage tretende Erscheinung, daß der Kaiser als Landesherr eigentlich nur die Schutzgewalt des Reiches repräsentiert, während die Territorialherren, die in ihren Gebieten ein einheitlich geregeltes Finanzwesen herzustellen sich bemühten, mit der Zeit über ihre Stellung hinauswuchsen, ihren Machteinfluß von Tag zu Tag erweiterten und den Regenten schließlich in eine von sich abhängige Stellung brachten. Die Territorialherren hatten richtig erkannt, daß die Regelung der Finanzverhältnisse auf Grund einer den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden Steuerwirtschaft, die durch die Ausnutzung gewinnverheißender, die Kräfte des Volkes jedoch nicht übermäßig in Anspruch nehmender Steuerquellen ermöglicht wurde, am besten das Staatsinteresse gefördert und die Staatsautorität gewahrt würde. Diese Erkenntnis mag auch Ludwig nicht gefehlt haben, aber die Verhältnisse erwiesen sich stärker als der tatkräftigste Wille des Herrschers.

Die Hof- und Heersteuer.[94])

Unter Ludwig finden wir die Verpflichtung zu diesen Steuern bei Bedarf auf alle Reichsstädte ausgedehnt. Sie erscheinen fast stets zusammen. Jede Heerfahrt mußte nämlich auf einem Reichstage beschlossen sein.[95]) Die Abhaltung eines solchen Tages verschlang ungeheure Summen.[96]) Da die Stadt, in der der Reichstag abgehalten wurde, in der Regel nicht alles allein aufzubringen in der Lage war, wurden auch andere Reichsstädte zur Deckung der Unkosten herangezogen, deren Auswahl dem Könige freistand. Zur Ausbildung einer eigentlichen Hofsteuer der Städte, die etwa in einem Verhältnis zur Jahressteuer stand, scheint es nicht gekommen zu sein.[97]) Für unsere Zeit läßt sich nur ein einziges Beispiel anführen, wo von einer eigentlichen Hofsteuer zwar die Rede ist,[98]) doch fehlen uns Nachrichten über die Höhe dieser Steuer. Am 11. September 1342 bittet Ludwig die Bürger zu Augsburg, ihm unverzüglich zu reichen die 580 pf. h., die sie ihm schuldig sind von der Bet wegen zu seinem Hof nach Frankfurt.[98]) Der unangenehmen Verpflichtung einer direkten Abgabe suchte man bisweilen aus dem Wege zu gehen, indem man sich dieselbe als „Geschenk" entrichten ließ. So bescheinigt Ludwig den Augsburger Bürgern den Empfang einer zu einem solchen Zwecke gezahlten Summe mit den Worten: . . . die si uns geschenchet und geben habent zu unserm hof, den wir ze Franchenfurt habent werden.[99]) Sachlich lief es selbstverständlich auf dasselbe hinaus, nur die Form sollte anscheinend die bittere Last versüßen. Für die Heersteuer liegt uns aus Ludwigs Zeit reiches urkundliches Material vor. Ludwig schreibt einmal,[100]) daß die Stadt gemäß der Kaiser und Reich schuldigen Treue zur Heerfahrt verpflichtet sei, dann

beruft er sich darauf, daß die geforderten Kriegsleistungen nach alter Rechtsgewohnheit dem Könige zu entrichten sind. In den Aufgebotsschreiben, die er an die einzelnen Städte richtet, wird bisweilen auf die Folgen hingewiesen, die eine eventuelle Weigerung, dem Wunsche des Königs zu entsprechen, nach sich ziehen werden.[101]) Zunächst fordert der König bewaffnete Mannschaft.[102]) Diese Dienstleistung kann jedoch mit einer Geldzahlung, Heersteuer genannt, abgelöst werden.[103]) Außerdem sind die Reichsstädte verpflichtet, das Reichsheer mit Proviant zu versehen.[104])

Wie zur Romfahrt, so beanspruchen die Kaiser auch zu den sonstigen Fahrten über Berg[105]) wie zu Reichsheerfahrten innerhalb der Grenzen Deutschlands[106]) die Teilnahme der Reichsstädte, wobei auch wieder die Kontingente mit einer Heersteuer abgelöst werden können.

Die Heersteuer wird von den Reichsstädten in der Höhe ihrer Jahressteuer eingefordert.[107]) In welcher Weise die 7 Freistädte Köln, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel und Regensburg, die von der Entrichtung der Jahressteuer befreit waren, Kriegssteuer entrichteten, entzieht sich unserer Kenntnis. Daß sie zu Kriegslasten herangezogen wurden, beweisen verschiedene Urkunden,[108]) doch ist uns über die Art der Leistungen nichts Näheres bekannt. Exemtionsprivilegien[109]) sind auch bei dieser Steuer zu verzeichnen, doch gehören sie hier zu den Seltenheiten.

Über die Höhe der Straf- und Bußgelder wegen Ausbleibens des einberufenen Kontingents wissen wir nichts. Die hierfür eingegangenen Summen dürften nicht unbedeutend gewesen sein.[110]) Die im Aufgebotsschreiben angekündigten Strafen, die Ludwig sicher auch zur Ausführung gebracht haben wird, lassen die Bußen als sehr hart erscheinen.[101])

Die Reichsforsten.

Von Wäldern, die dem Reiche zu Ludwigs Zeit gehörten, verzeichnen wir den Frankfurter Königsforst, den Nürnberger Reichswald und den Hagenauer Reichsforst. Auf die Pflege der Waldungen hat Ludwig ganz besondere Sorgfalt verwendet[111]) und war stets darauf bedacht, sie dem Reiche zu erhalten.[112]) Die Verwaltung derselben war Reichsforstbeamten übertragen, die für ihre Dienste reich entschädigt wurden.[113]) Die Einnahmen bestanden aus den Erträgen für Waldnutzungen, wie Abholzungsrecht zu Bauzwecken und Feuerung, Weiderecht, Eichel- und Eckernnutzung u. v. a. Selbst die Beamten hatten Abgaben an das Reich zu entrichten,[114]) vermutlich wegen der großen Einnahmen, die ihnen ihre Amtstätigkeit brachte.[115]) Eine Anzahl von Klöstern und Ordenshäusern hat Ludwig mit dem Privileg ausgestattet, sich aus benachbarten Reichswäldern mit Brennholz versehen zu dürfen.[116]) Diese Nutzungen für geistliche und ähnliche für private Genossenschaften sind genau fixiert, und die Forstbeamten sind stets angewiesen, für die gewissenhafte Ausführung der erteilten Vergünstigungen Sorge zu tragen.[117])

Der Vollständigkeit halber weisen wir noch darauf hin, daß das Reich auch Einnahmen aus Amman- und Schultheißenämtern hatte. Über die Erträge sind wir aus Mangel an Rechnungsbüchern einstweilen noch ganz im unklaren. Unser Quellenmaterial berichtet von ihnen nur gelegentlich einer Verpfändung.

B. Die Verpfändungen.

In der Übergangszeit von der Natural- zur Geldwirtschaft wurden die Verpfändungen eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Der Pfandschuldner pflegte darum den für ein Haftobjekt eingegangenen Betrag als Einnahme aufzuführen;[119]) er erblickte in ihr nichts weiter, als ein Umsetzen von Werten immobilen Charakters in Kapitalwerte. Wir vermögen im Pfandgeschäft nur insofern den Ertrag einer Pfandsatzung als Einnahmequelle anzusehen, als es dem Pfandschuldner auf diese Weise ermöglicht wurde, über jede Summe schnell und für den Augenblick auch ohne empfindlichen Schaden zu verfügen. Daß es in Wirklichkeit sich ganz anders verhielt, nämlich, daß der Pfandgläubiger allein Vorteile aus dem Abschluß solcher Verträge hatte, wollen wir im folgenden darzulegen versuchen.

In der Einleitung haben wir bereits auseinandergesetzt, welche Unsummen Wahl und Wahlverhandlungen verschlungen hatten.[120]) Wir haben bei der Gelegenheit auch auf die für das Reich so überaus verhängnisvolle Sonderpolitik der Reichsfürsten hingewiesen, die darauf abzielte, möglichst viel vom Reichsbesitz in ihre Gewalt zu bringen. Und dieses Ziel erreichten sie auch auf dem Wege der Verpfändung, da bei der ständigen Geldarmut Ludwigs verpfändeter Besitz dem Reiche unwiederbringlich verloren war. Aber nicht nur große Ausgaben wie die eben erwähnten wurden auf diesem Wege bestritten, es gingen vielmehr Hand in Hand mit derartigen Pfandbestellungen solche auf kleineren Grundbesitz[121]) und sonstige Einnahmequellen.[122]) Konnten doch selbst die kleinsten Ausgaben nicht durch Barzahlungen erledigt werden.[123])

In welcher Weise wickelte sich ein Pfandgeschäft zwischen dem Kaiser als Schuldner und dem Pfandgläubiger ab?

Mit dem Augenblick des rechtmäßigen Inkrafttretens einer Verpfändung setzt für den Schuldner die Haftpflicht ein. Schuldner ist in unserem Falle der König resp. Kaiser als der Repräsentant des Reiches; somit wird durch die Person des Königs das Reich Träger übernommener Verpflichtungen. Demnach kann mit dem Tode des Regenten eine Reichsschuld nicht erlöschen, sie besteht vielmehr unter dem Nachfolger unverändert fort. Trotzdem finden wir ab und zu unter Ludwig Bestätigungen der Pfandschaftsbestellungen des Vorgängers.[124])

Aus welchem Grunde eine Verpfändung erfolgte, ist nicht immer gesagt. In den meisten Urkunden wird der Schuldsumme die Präposition

„pro“ vorangestellt,[125]) in anderen wird von „Diensten“[126]) oder von „dem Schaden, den der Betreffende im Reichsdienst erlitten,“[127]) gesprochen. Nur in den seltensten Fällen wird eine derartige Verfügung begründet.[128]) Je nach der Höhe der Pfandsumme richtet sich der Wert des Haftobjektes, das der Schuldner dem Pfandnehmer für das schuldige Kapital überweist. Als solche Haftobjekte erscheinen sämtliche Bestandteile des Reichsgutes. Was für Ludwig eine Einnahmequelle bedeutete, fiel eben dem Schicksal der Verpfändung anheim.

Wir werden nunmehr im folgenden das Wesen der Verpfändung an der Hand verschiedener Beispiele darzulegen versuchen.

Recognoscimus . . . . quod quia venerabilis in Christo Petrus archiepiscopus Moguntinus . . . . duo milia marcarum Coloniensium denariorum . . . . nobis mutavit, sibi suisque successoribus . . . . castrum nostrum Furstenberg et villam Rinbullen cum omnibus ipsius castri et ville eiusdem divisim seu coniunctim iuribus iurisdictionibus advocaciis possessionibus hereditatibus pascuis pratis nemoribus theloniis vineis agris censibus et specialiter advocaciis . . . . obligavimus pro eadem pecunia et presentibus obligamus, qui redditus universi ad ducentas marcas denariorum Coloniensium se debent extendere annuatim . . . .; so urkundet Ludwig am 24. Oktober 1314.[129]) Hier liegt eine Schuldverpflichtung des Reiches einem Gläubiger gegenüber vor. Veranlaßt ist dieselbe durch ein Darlehen, das Ludwig von Peter von Mainz erhalten hatte. Das oben bezeichnete Haftobjekt geht auf Grund dieser Urkunde in den Besitz des Pfandnehmers über und verbleibt in dessen Händen bis zur Tilgung der Schuldsumme. Es heißt daselbst: „Addicimus eciam, quod prefatum castrum a predicto archiepiscopo, eius successoribus et ecclesia Moguntina nullatenus redimemus redimereve possimus, nisi prius adimpleverimus omnia et singula per nos sibi promissa, contenta in literis patentibus nostris confectis super eo“. Die 200 Mark, die er jährlich aus den bezeichneten Einkünften beziehen soll, stellen die Zinsen dar, d. h. den aus der Reichspfandschaft zu ziehenden Nutzen, der hier auf 10 % normiert ist.[130])

Bei dieser erstmaligen Verpfändung hatte es jedoch nicht sein Bewenden. Es erfolgte bald eine Erhöhung des Pfandschillings durch die Übernahme einer neuen Verpflichtung. Am 29. Oktober 1314 verschreibt Ludwig dem Erzbischof Peter weitere 1000 Mark auf Fürstenberg: „quod quia . . . cum centum dextrariis Aquisgrani ad coronacionem nostram nos assonabit“. Diese neue Schuldverschreibung erfolgt „sub omnibus modis articulis et condicionibus“ wie die erste, „hoc adiecto, quod ipse centum marcarum redditus denariorum Coloniensium, ultra ducentarum marcarum denariorum Coloniensium redditus, habere debet et percipere“. Es war somit eine neue Haftpflicht entstanden, indem zwei Forderungen zu einer vereinigt worden sind bei Versetzung desselben Haftobjektes. Am 21. Dezember 1314 wird die Pfandsumme zum Er-

satze der Kosten der Krönungsfahrt und einer Anleihe abermals um 3000 pf. h. und 30 pf. großer Turnosen erhöht.[132])

Im vorliegenden Falle war es Ludwig möglich, die Schuldsumme bei demselben Haftobjekte zu erhöhen, weil allem Anscheine nach die Burg Fürstenberg die Zinsen abwarf, durch die der Gläubiger befriedigt werden sollte. Wenngleich nun das allmähliche Anwachsen der Pfandsumme die Wiedereinlösung des Pfandes außerordentlich erschwerte, ja bisweilen sogar unmöglich machte, so war dieses Verfahren, nämlich die Erhöhung des Pfandschillings bei demselben Objekte, viel vorteilhafter als die Vereinigung mehrerer Pfänder auf einen Pfandschilling. Versuchen wir den Nachweis wiederum an einem Beispiele: Ludwig bestätigt eine Verpfändung von Boppard und Wesel unter Heinrich VII. vom Jahre 1312[133]) und vermehrt dieselbe „pro expensis factis ab eodem archiepiscopo et faciendis, occasione promotionis nostre in regem Romanorum“, um 22000 Mark,[134]) wofür er ihm das Gericht Galgenscheid nebst den Regalien, Zöllen und dem Münzrecht daselbst als Pfand anweist. Am 11. Mai 1320[135]) vereinigt Ludwig dem Erzbischof Balduin die Reichspfandschaft der halben Burg Sternberg[136]) und die andere, vermöge welcher derselbe Boppard, Wesel und Galgenscheid inne hat nebst der Vogtei über Hirsenau,[136]) zu einer einzigen Pfandschaft. Hatte Ludwig bisher Gelegenheit gehabt, durch Zahlung von 4000 Mark in den Besitz Boppards und Wesels und durch Zahlung von 22000 Mark wiederum in den Galgenscheids zu kommen usw., so ward jetzt eine Auslösung nur durch Leistung der Gesamtschuldsumme möglich. Bildeten doch fortan sämtliche Pfandgegenstände eine geschlossene Einheit. Außerdem hatte das Reich hier den besonderen Nachteil, daß sich verschiedene Bestandteile des Reichsgutes in der Hand fremder Gewalten befanden.

Durch jede rechtlich erfolgte Verpfändung verzichtet das Reich auf alle Rechte, die es bisher an dem Gegenstande gehabt, und überträgt sie auf den neuen Besitzer. Diese Übertragung erfolgt bei einfachen Verschreibungen durch Mitteilung an den betreffenden Beamten,[137]) bei Verpfändungen von Reichsstädten aber durch die Leistung eines neuen Huldigungseides.[138])

Ihrem Unwillen gegen die neue Herrschaft gaben die Städte zumeist unverhohlen Ausdruck. Sie weigerten sich mitunter, dem Huldigungsbefehle nachzukommen, so daß Ludwig sie mit Gewalt zur Anerkennung des neuen Pfandherrn anhielt.[139]) Dieser Widerstand der Städter ist zu begreifen. Sie fürchteten — und nicht mit Unrecht —, der Freiheiten und Rechte verlustig zu gehen, deren sie sich unter der Reichsherrschaft zu erfreuen hatten. Um Freiheit und Recht kämpften sie, das zeigen uns die Diplome Ludwigs vom 3.,[140]) 14.[141]) und 15.[142]) Oktober 1318. Am 3. spricht er die Bürger Boppards von dem ihm geleisteten Huldigungseide los und befiehlt unter demselben Datum, dem Erzbischof Balduin von

Trier und seinen Nachfolgern am Erzbistum so lange zu huldigen, bis sie wieder ans Reich gelöset werden. Nun setzt der Kampf ein. Am 14. ermächtigt er den Erzbischof Balduin von Trier, die Bürger von Boppard, welche diesem der königlichen Befehle ungeachtet nicht huldigen wollen, zu befehden, und verspricht ihm hierzu seinen Beistand. Aber schon tags darauf erklärt er, obgleich er die Stadt Boppard an Erzbischof Balduin von Trier verpfändet habe, so sei doch sein Wille, daß derselbe und seine Nachfolger die Stadt derselben Rechte, Gewohnheiten, Ehren und Freiheiten genießen lasse, deren die römischen Könige sie genießen zu lassen gehalten waren.[143])

Ein anderer Grund für die Abneigung gegen die Fremdherrschaft ist in den Erpressungen und harten Bedrückungen zu suchen, deren sich die Pfandherren schuldig machten. Sie begnügten sich nicht mit den ihnen zugestandenen Rechten, sondern beuteten das Pfand auf jede nur erdenkliche Weise aus.[144]) Daher das Streben der Verpfändeten, sich mit eigenen Mitteln wieder ans Reich zu lösen, um solcher Willkürherrschaft zu entgehen.[145])

Im allgemeinen soll die Einlösung nur unter Rückerstattung des Gesamtbetrages durch den König oder dessen Nachfolger erfolgen dürfen. Die Formel ist fast in allen Urkunden die gleiche. Sie lautet: „. . . tibi et tuis heredibus pro . . . obligamus quod tamen specialiter nos vel successores nostri a te vel tuis heredibus redimere et a dicta obligacione absoluere non debemus, nisi summa prescripta . . . ., . . . offeramus et integraliter persoluamus“.[146]) Sind in der Hand eines Gläubigers mehrere Pfandgegenstände, dann findet sich bisweilen noch die Bestimmung, daß die Lösung nur zusammen erfolgen soll.[147]) Dessen ungeachtet hat Ludwig mitunter das Recht der Pfandlöse seinen Verbündeten übertragen, damit es fortan als Reichspfand in ihrem Besitz verbleibe.[148])

Pfandgegenstände selbständig weiter zu versetzen, stand keinem zu; es bedurfte hierzu immer der Ermächtigung des Landesherrn.[149])

Das Pfandgeschäft war seiner historischen Entwicklung nach nur ein Notbehelf. Zur Notwendigkeit waren die Pfandsatzungen geworden durch die Interessenpolitik der Reichsfürsten. Der Abschluß derartiger Verträge kam sehr häufig nur unter Bedingungen zustande, die die Auslösung entweder außerordentlich erschwerten oder sogar ganz unmöglich machten. Wir haben hier nur Verpfändungen von größerem Reichsbesitz im Auge. Die Folge war, daß das Verpfänden von Reichsbesitz ungefähr dieselbe Bedeutung hatte wie Preisgeben von Reichsbesitz. Seinen Versuch einer Würdigung von Reichspfandschaften schließt Werminghoff (S. 92) mit Recht: „Alles in allem wird es gerechtfertigt sein, in den Reichspfandschaften ein Ferment in der Bildung der Territorien, ein Zeichen des allmählichen Verfalles des Reiches zu erblicken: es blieb den Königen verwehrt, neben und über den Fürsten eine selbständige Stellung zu behaupten“.

Es konnte unsere Aufgabe nicht sein, nachzuweisen, welche Besitzungen verpfändet und welche Summen für die Haftobjekte eingegangen sind, wir wollten vielmehr aus der rein theoretischen Betrachtung einiger wichtiger, das Reichspfandgeschäft beleuchtender Urkunden dartun, inwiefern sie sich für das Reich als verhängnisvoll erweisen mußten.

C. Einnahmen aus den Regalien.

Unter einem Regal versteht man im allgemeinen Hoheitsrechte der Krone.[150]) Diese Rechte ist der Inhaber der öffentlichen Gewalt für sich ausschließlich in Anspruch zu nehmen berechtigt. Sie beruhen in der Regel auf besonderen historischen Gründen. „So war das I. Zollregal des Reiches wohl ursprünglich auf das Bodenregal konstruiert: dem Reiche stand das Eigentum an den großen Straßen zu Wasser und zu Lande zu, mithin auch das Zollregal".[151]) Diese Ansicht, „von den Römern den Franken überkommen",[152]) darf wohl jetzt die allgemein herrschende genannt werden.[153]) „Von den Franken haben die Zölle eine Ausdehnung auf alle, auch die entfernten deutschen Teile des Reichs erhalten".[154]) Wenngleich nun schon die Könige in der fränkischen Zeit sich gewisser Rechte an den Zöllen entäußerten und derartige Privilegierungen in der Folgezeit in ganz bedeutendem Maße zunahmen, der Regalcharakter der Zölle als solcher hat sich stets erhalten. Die Privilegierten wurden niemals unumschränkte Besitzer derselben.[155]) Ohne königliche Genehmigung durften auch in unserer Periode keine neuen Zollstätten geschaffen werden. Die Festsetzung des Tarifes verblieb in den Händen des Königs. Selbst zur Verlegung einer alten Zollstätte war die Einwilligung des Herrschers unerläßlich.

Wir werden auf diese Verhältnisse noch weiter unten näher eingehen.

II. Ein Bergregal hat es in der von uns zu behandelnden Zeit sicher gegeben,[156]) doch kommt es bei den Reichseinnahmen kaum noch in Betracht. Die Regalisierung des Bergbaues erfolgte erst in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts.[157]) Während bisher die Bergwerke als Pertinenzien des Grundeigentums betrachtet wurden, erhoben jetzt die Kaiser den Anspruch, den Bergbau als kaiserliches Monopol in Deutschland zu betreiben.[158]) Dieser Übergang eines Besitzes privatrechtlicher Natur in die Hände der Staatsgewalt war die Folge einer veränderten Auffassung über die Rechte des Reiches. Wohl erkannte man ein Recht des Grundbesitzers an der Oberfläche an, eine Umgestaltung erfuhr nur das bisherige Recht des Eigentums an den Fossilien.[159]) Von großem finanziellen Wert war diese Regalisierung keineswegs; denn die Verhältnisse[160]) zwangen die Kaiser zumeist, das Bergregal den Fürsten zu verleihen.[161]) So waren jene nominell die Regalinhaber, de facto waren es die geistlichen und weltlichen Großen. Die wenigen Urkunden, die uns aus Ludwigs Zeit

über den Bergbau überliefert sind, bestätigen diese Ansicht. Sie sprechen nur von Belehnung[162]) und Verleihung.[163]) Nicht einmal zu dem so beliebten Mittel der Verpfändung griff Ludwig, ein Beweis genug, wie gering er diese Einnahmen für das Reich bewertete.[164])

III. „Das Ausprägen der Münzen, von der römischen Verfassung beibehalten, ist seit den frühesten Zeiten des fränkisch-deutschen Staates ein landesherrliches Alleinrecht gewesen, und wenn schon frühzeitig manche Reichsstände ein Münzrecht ausgeübt haben, so ist es immer vermöge einer ausdrücklichen königlichen Erlaubnis geschehen".[165]) Aus der Verleihung des Münzrechts entwickelte sich später die Belehnung,[166]) die bisweilen mit der Zeit so sehr an Festigkeit gewann, daß sie sich zu einem vollen territorialen Münzregal ausbildete.[167]) In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hat diese Entwicklung ihren Höhepunkt erreicht. In einem Privileg Heinrichs VII. für Trier vom Jahre 1310,[168]) um nur eines anzuführen, wird Balduin mit dem Recht ausgestattet, münzen zu lassen, wo ihm beliebt. Dieses Privileg wird im Jahre 1314 von König Ludwig bestätigt.[169]) Eine weitere Bestätigung erfolgte im Jahre 1332.[170]) Auf diese Weise wird das Münzrecht, das bisher an gewisse Orte gebunden gewesen war, dem Trierer Erzbischofe für sein ganzes Territorium freigegeben und dadurch vollständig dem königlichen Einflusse entzogen. Steht dieser Fall umfassender Privilegierung auch nicht vereinzelt da,[171]) er gehört immerhin zu den Seltenheiten. Daß Ludwig Balduin gegenüber so gehandelt hat, ist nicht zu verwundern. Er hatte auf Balduins Ersuchen das Privileg seines Vorgängers bestätigt. Wie hätte er wohl einem so mächtigen Reichsfürsten gegenüber, dessen weitreichenden Einfluß er kannte — hatte er ihm doch sogar zum Throne verholfen — anders handeln sollen? Im übrigen aber zeigt es sich auch bei dem Münzregal, daß man in dem Glauben, durch Befriedigung habsüchtiger Forderungen sich Anhänger unter den Reichsfürsten verschaffen zu können, einträgliche königliche Rechte preisgab.[172]) Über die dem Reiche aus der Münze noch verbleibenden Einnahmen erfahren wir aus dem uns vorliegenden Quellenmaterial gar nichts.

IV. Wir kommen nunmehr zu dem Judenregal. Der Ursprung dieses Regals läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen. So viel steht jedoch fest, daß es hervorgegangen ist aus dem sogenannten Judenschutz. Unter Judenschutz verstand man die den Juden von seiten der Krone gebotenen Garantien zur Wahrung der ihnen gewährleisteten Rechte.[173]) Aus diesem Schutz, für den sie zu Abgaben an die kaiserliche Kammer verpflichtet wurden, entwickelte sich allmählich ein neues Abhängigkeitsverhältnis der Juden zum Kaiser.[174]) Sie erkannten in ihm in Zukunft nicht ihren obersten Schirmherrn, sondern die Person, die ein Herrenrecht über sie beanspruchte. So spricht denn auch Friedrich II. in einem Schutzprivileg von den Juden als: servi sunt nostrae camerae speciales.[175]) Ein gleiches tut Konrad IV. Er nennt die Frankfurter Juden: servi camere nostre[176]) usw. bis in

unsere Zeit hinein. Mit Recht sagt Pflugk-Harttung: „Mit dem Ausdruck ‚Knechte unserer Kammer' war der fiskalische Gesichtspunkt in den Vordergrund gerückt".[177]) Während sie jedoch im 13. Jahrhundert nur insofern dem Kaiser unterworfen waren, als sie zu Abgaben an die kaiserliche Kammer verpflichtet waren, erklärte Ludwig am 5. Februar 1343[178]): „des wellen wir niht enbern, wan ir uns und daz Riche mit leib und mit gut an gehoert, und mugen da mit schaffen, tun und handeln, swaz wir wellen und wie uns gut dunchet". Also mit Leib und Gut gehörten sie dem Kaiser. Daß dies nichts anderes bedeuten sollte, als daß sie jederzeit schrankenloser Willkür des Kaisers preisgegeben seien,[179]) werden wir des näheren darzulegen versuchen. Durch Ausbildung der Kammerknechtschaft war der Judenschutz zu einem königlichen Regal geworden, bis infolge allzuhäufiger Übertragung des Judenschutzes auch dieser Zweig des Einkommens größtenteils für die deutschen Könige verloren ging und an die Landesherren kam.[180])

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehen wir nunmehr zu den Einnahmen aus den Regalien über. Münze und Bergwerksregal scheiden infolge ihrer geringen Bedeutung bei unserer Betrachtung aus (vgl. S. 20). Hingegen hat das Juden- und Zollregal Ludwig die Möglichkeit verschafft, all den Anforderungen gerecht zu werden, die an ihn in der so stürmisch bewegten Regierungszeit in erhöhtem Maße gestellt wurden. Beginnen wir mit den Zöllen.

Zölle.

Schon sehr früh war eine Vergabung von Zöllen, und zwar vornehmlich an die Kirche eingetreten.[181]) Nach Lamprecht[182]) hat dieser Zustand bis zum Beginn der geldwirtschaftlichen Entwicklung angehalten. Fortan begann man mit der Zollvergabung nicht nur vorsichtiger zu werden, sondern man war eifrig bemüht, dem Reiche entfremdete Zölle demselben zurückzuerwerben.[183]) Das 14. Jahrhundert zeigt uns eine Entwicklung nach der entgegengesetzten Richtung.[184]) Die alte Freigebigkeit beginnt wieder und stärkt in nicht geahnter Weise den mächtig aufstrebenden Reichsfürstenstand. Den Lauf, den diese Verhältnisse nahmen, zeigt uns am deutlichsten eine Urkunde Ludwigs vom 20. September 1314,[185]) in der er dem Erzbischofe Balduin und der Kirche von Trier für den Fall seiner Königswahl verschiedene Versprechungen macht. Wir greifen die den Zoll betreffenden Bestimmungen heraus und werden sie im folgenden eingehender behandeln.

1. [186]) consenciemus expresse, quod idem archiepiscopus et sui successores levare possint et percipere in Bopardia seu eius districtu theloneum quatuor Thuronensium grossorum de qualibet karrata vini

et de aliis mercimoniis per Reni alveum transeuntibus iuxta consuetam taxacionem.

2. [187]) Item cum idem archiepiscopus sex grossos Turonenses recipiat in thelonio Confluencie de qualibet karrata vini et aliis mercimoniis iuxta consuetam taxacionem, quorum duos recipere debet perpetuo et alios quatuor ad tempus, ultra duos grossos, quos perpetuo recipere debet, de illis quatuor, quos ad tempus recipit, alios duos sibi et ecclesie sue perpetuabimus et residuos duos sibi ad tempus vite sue concedemus et confirmabimus.

3. [188]) Item promittimus, quod nullum theloneum novum, quod receptum non fuerit a tempore regis Rudolfi citra, infra districtum eius, iurisdictionem aut conductum in aqua nec in terra ponemus nec recipi permittemus nec eciam de Wesalia usque ad Hamerstein inclusive sine ipsius voluntate.

ad I. Der Bopparder Zoll war ein alter Reichszoll, eingesetzt im Jahre 1281.[189]) Bei der Verpfändung Boppards und Wesels[190]) war dieser Zoll dem Reiche vorbehalten worden.[191]) Daß der Erzbischof nun danach trachtete, in Zukunft auch den Zoll zu besitzen, ist erklärlich; ebenso unerklärlich ist es aber, daß Ludwig darin einwilligte. Er mußte sich doch sagen, daß Heinrich nicht ohne Grund gerade den Zoll von der Verpfändung ausgeschlossen hatte. Aber was tut man nicht einem Fürsten zuliebe, wenn es gilt, seine Stimme bei der Königswahl zu erhalten. 4 Turnosen waren der Satz, den das Reich bisher für jedes Fuder Wein und die anderen Waren als Zoll erhoben hatte. Da er nun iuxta consuetam taxacionem an den Erzbischof übergeht,[192]) geht dem Reiche eine Zollstätte gänzlich verloren und wird Territorialbesitz.

ad II. Auch der Koblenzer Zoll war sehr einträglich.[193]) Durch königliche Verleihung besaß das Erzstift Trier 2 gr. Turnosen[194]) als ständigen Besitz. König Heinrich hatte 4 weitere hinzugefügt, jedoch nur für so lange, als er mit dem Ertrage derselben eine Schuld getilgt haben würde.[195]) Am 30. Januar 1314 beurkundet der Gläubiger Johann von Böhmen als Reichsvikar, daß sein Oheim Balduin ihm für alle Geldforderungen, welche er seinem verstorbenen Vater und ihm schuldig geworden, genug getan habe, und gibt ihm darüber vollständige Quittung.[196]) Demnach hatte bereits der um 4 gr. Turnosen erhöhte Zoll aufgehört; trotzdem heißt es in dem Wahlversprechen vom 20. September 1314 de illis quatuor, quos ad tempus, d. h. gegenwärtig noch recipit usw. Es sind für dieses unerlaubte Vorgehen Balduins zwei Erklärungen möglich. Entweder hat er aus der Reichsvakanz wider gutes Recht (Heinrich war am 24. August 1313 gestorben) Kapital schlagen wollen, indem er auf die Unwissenheit des Reichsvikars spekulierte, oder aber er hat es mit Genehmigung Johanns von Böhmen getan, dann ist die Handlungsweise beider als eine inkorrekte zu verurteilen. Von den 4 seit dem 30. Januar unrechtmäßig erhobenen gr. Turnosen gehen 2 dauernd in den Besitz der

Trierer Kirche über, 2 „ad tempus vite sue" auf Lebenszeit (Balduins). Das Regest bei Böhmer (B. R. L. 19) gibt nicht genau den Inhalt der Urkunde wieder, denn es heißt: „gestattet demselben außer den 4 großen Turnosen, welche sein Stift schon auf immer (!) zu Coblenz als Zoll erhebt, usw." Sachlich läuft es auf dasselbe hinaus.

ad III. Ludwig verpflichtet sich, ohne Genehmigung des Erzbischofs innerhalb des erzbischöflichen Gebietes und zwischen Wesel und Hammerstein keine neuen Zollstätten anlegen zu wollen. Würde Ludwig die Neuerrichtung von Zöllen innerhalb des erzbischöflichen Gebietes von dessen Genehmigung abhängig gemacht haben, so würde er im Sinne des Gesetzes Friedrichs II. vom 26. April 1220[197]) gehandelt haben, wonach dieser versprach, in den geistlichen Territorien auf jede Neuanlage verzichten zu wollen, sobald die Herren jener Territorien nicht damit einverstanden wären. Wenn er aber auch die Verpflichtung übernimmt, zwischen Wesel und Hammerstein, die außerhalb der erzbischöflichen Machtsphäre lagen, sich hinsichtlich der Errichtung von Zollstätten nach dem Willen des Erzbischofs richten zu wollen, so liegt darin eine Beschränkung der ihm reichsgesetzlich zustehenden Rechte.

Wir handeln hier von Wahlversprechungen,[198]) aber schon diese zeigen, worauf das Streben des Erzbischofs gerichtet war: Stärkung seines Einflusses durch Schwächung der Staatsgewalt.[199]) Dieses Ziel ward erreicht. Nicht nur daß er die Erträge gewisser Zollstätten zum großen Teile in seinen Besitz brachte, er suchte sie vielmehr gänzlich dem königlichen Einflusse zu entziehen. Doch darüber ausführlicher am Schlusse.

Bevor wir die Erträge aus den Zöllen, soweit sie durch Anweisungen bekannt sind, zusammenstellen, möchten wir die Bacheracher Zollverhältnisse, die außerordentlich verwickelt gewesen sein müssen, näher untersuchen.

Nach Böhmer, Regesta Imperii (1314—47) Additamentum tertium liegen zwei Urkunden vor, betreffend eine Verpfändung eines Rheinzollanteils zu Bacherach an König Johann von Böhmen und Polen und Erzbischof Baldewin von Trier. Die erstere vom 26. Oktober 1314 ist von Ficker eingereiht nach Würth-Paquet, Table Chronologique des chartes et diplômes, in Publications de la Société etc. . . . de Luxembourg. Die zweite vom 17. Dezember 1314 fand Ficker bei der Bearbeitung des 3. Additaments im Böhmerschen Nachlasse vor. Schon die bloße Nebeneinanderstellung beider Urkunden zeigt, daß nur eine von ihnen echt sein kann. Die Böhmersche stammt aus dem „Original zu Coblenz nach Görzens Mitteilung" und ist daher die von Ficker inserierte zu verwerfen.[200]) Legen wir nun die Urkunde vom 17. Dezember 1314[201]) unserer Betrachtung zugrunde, so ergibt sich, daß Ludwig dem König Johann für 18000 pf. und dem Erzbischof Balduin für 12000 pf. 4 große Turnosen vom Zoll zu Bacherach überweist. Am 10. März 1316[202]) verpfändet Ludwig dem Erzbischof Balduin — Ludwigs Schuld ist inzwischen auf 40000 pf. h. angewachsen — die beiden gemeinsam

am 17. Dezember 1314 als Sicherheit für die Bezahlung überwiesenen Burgen, Schlösser usw. und fünftehalb große Turnosen von jedem Wagen Wein und anderem Kaufmannsschatz, der den Rhein hinab- und hinauf-fährt[204]) usw. Am 22. Februar 1320[203]) bekennt Ludwig nach statt-gefundener Abrechnung, dem König Johann von Böhmen 105000 pf. h. schuldig zu sein, und versetzt ihm, nachdem Balduin auf seinen Vorschlag eingegangen war, die Hälfte der diesem verpfändeten Burgen, Schlösser usw., außerdem aber 7 Turnosen vom Zoll zu Bacherach.[204]) Am 4. Oktober 1322 urkundet Ludwig,[205]) daß er seinem Schwager Johann König von Böhmen 8 große Turnosen an seinem Zoll zu Bacherach ver-schrieben habe, bis die ihm zur Zeit noch verbleibenden 114000 pf. h. abgetragen sind. (Die Schuld war inzwischen auf 120000 pf. h. an-gewachsen, 6000 hatte er bis zu diesem Tage bereits eingenommen.) Der Zoll ging allmählich stückweise in die Hände Balduins über.[206])

Die übrigen Anweisungen auf den Bacheracher Zoll sind aus der Tabelle (S. 25/26) zu ersehen.

Die nachstehende Übersicht erhebt nicht den Anspruch auf Vollstän-digkeit.[222]) Wir bezweckten mit derselben nichts weiter, als zu zeigen, wie bedeutend die Erträge aus den Zöllen zu Ludwigs Zeit gewesen sein müssen.[223]) Da eine ganze Anzahl von Zollstätten durch Anweisungen nicht belastet ist, so ist anzunehmen, daß die Einnahmen ungeteilt in die Reichs-kasse flossen.[224]) Ludwig scheint überhaupt danach gestrebt zu haben, auf gewisse Zollstätten Zollanteile nicht zu vergeben, um sie so in vollem Umfange als Reichszollstätten zu erhalten. Dieses Streben nach Zentrali-sierung mußte notwendigerweise zu einer stärkeren Belastung anderer Zölle führen und hatte zur Folge, daß in gewissen Gegenden der Handel gänzlich lahmgelegt wurde.[225]) Ludwig erkannte denn auch die berechtigten Wünsche betreffs Reduzierung der Zollsätze an und erläßt diesbezügliche Befehle. Ganz besonders energisch wendet er sich gegen die rheinischen Territorial-herren und fordert sie auf, durch Herabsetzung der Zölle zur Förderung von Handel und Verkehr beizutragen. An den Grafen v. Katzenellenbogen schreibt Ludwig unterm 5. Februar 1333[226]): wizze, daz wir angesehen haben den gebresten, den der Ryn bisher gehabt hat, von uberigen Lastung wegen der Zolle, die man auf dem Ryn genummen hat, davon auch der Ryn sere verslagen ist gewesen, und haben wir mit Rat unsrer Fursten und anderer edler Heren, die Zolle uberal auf dem Ryn veringert und abgenomen.[227]) Davon gebieten wir dir und wollen ez auch daz du den Zoll ze Rynvels auch ablazzest, und den furbaz nicht mer nemest. Wann du daz pillich tust, als du selb wol weist, wann auch andre die Zolle auf dem Ryn gehabt habent, die selben Zolle ablazzen und abgenomen habent. In dieser Urkunde spricht Ludwig aus, daß er die Entscheidung „mit Rat unsrer Fürsten und anderer edler Herren" getroffen habe; in einer anderen vom 19. September 1316[228]) gibt Ludwig eine Anweisung und urkundet wie folgt: „und falls dieser Zoll den Rhein hinunter verlegt

Einnahme aus den Zöllen.

Zollstätte	Inhaber ders.	Anteil am Zoll	Zollertrag	Belege
Bacherach	König Johann von Böhmen a) und Erzbischof Balduin von Trier b)	4 Turnosen	30000 pf. h. a) 18000 pf. h. b) 12000 pf. h	B. R. L. 3137 17. 12. 1314
Bacherach	Erzbischof Balduin	$4^1/_2$ Turnosen	40000 pf. h. [207]	B. R. L. 2622 10. 3. 1316
Bacherach	König Johann von Böhmen	7 Turnosen	105000 pf. h.	B. R. L. 386 21. 2. 1320
Bacherach	König Johann von Böhmen	8 Turnosen	114000 pf. h. [208]	B. R. L. 473 4. 10. 1322
Bacherach	Theoderich von Isenburg	2 Turnosen	4000 pf.	B. R. L. 3162 19. 9. 1316
Bacherach	Widrolt von Wartenvels	4 mark jährl.	—	B. R. L. 880 5. 6. 1326
Bacherach	Adolf von Nassau	2 (?) [209] mark jährl.	4000 pf. h.	B. R. L. 2172 15. 6. 1341
Bacherach	Adolf von Nassau	2 mark jährl. Dieselben wie vorher	1000 pf. h.	B. R. L. 2327 14. 5. 1343
Bingen	Bischof Gerhard von Speier	2 [210] mark jährl.	—	B. R. L. 3058 17. 7. 1337
Boppard [211]	Erzbischof Balduin von Trier	4 mark jährl.	—	C. R.-M. Nr. 62 2. 12. 1314
Caub	3 Frankfurter Bürger	3 mark jährl.	1200 pf. h.	Oefele 1,748 31. 3. 1324
Caub	Gerlach von Nassau	4 mark jährl.	4010 pf. h.	B. R. L. 713 17. 4. 1324
Caub	Bertold von Henneberg	1000 pf. h. jährl.	12000 pf. h.	Oefele 2,151 4. 12. 1326
Caub	Pfalzgraf Rudolf	4 Turnosen [212]	—	B. R. L. 2109 11. 9. 1340
Fluelen [213]	Johann von Attinghausen	—	—	B. R. L. 3103 19. 3. 1344
St. Goar [214]	Graf Wilhelm von Katzenellenbogen	—	—	B. R. L. 882 6. 6. 1326
St. Goar	Reinhard von Westerburg	1 Turnos	6000 pf.	B. R. L. 3038 17. 9. 1336
Hemenbaure	Wolfhardt Zenger	—	400 pf.	B. R. L. 2930 29. 8. 1347
Luterburg oder Utenheim	Gerhard von Speier	3 Turnosen [215]	—	B. R. L. 3072 10. 5. 1338
Ludensdorf	Bertold von Katzenellenbogen	1 Turnos	—	B. R. L. 193 10. 3. 1316
Lahnstein	Erzbischof Heinrich von Mainz	1 Turnos	10000 pf. h.	B. R. L. 3416 12. 7. 1338

Einnahme aus den Zöllen.

Zollstätte	Inhaber ders.	Anteil am Zoll	Zollertrag	Belege
Mainz	Gottfried von Eppstein	3 schilling heller	3000 pf. h.	1765, 1766 31. 5. 1336
Mainz	Bertold von Henneberg	10 heller	2060 pf. h.	2006 23. 7. 1339
Mainz	Gerlach von Nassau und dessen Söhne	—	7400 pf.	3535 7. 9. 1346
Merfeld a. Rh.	Markgraf Hermann zu Baden	—	2100 pf. h.	1576 9. 10. 1333
Oppenheim	König Johann von Böhmen	—	3700 pf.	Oefele 1,772 7. 8. 1330
Oppenheim	2 Frankfurter Bürger	—	2200 pf. h.	Oefele 1,766 26. 12. 1331
Oppenheim	Abt Heinrich von Fuld	2 schilling	6000 pf. h.	1570 10. 8. 1333
Oppenheim	Bischof Wolfram von Wirzburg	—	5000 pf. h.[216]	1531 28. 4. 1333
Rinvels	Geer. dem Rugraven	2 Turnosen	7700 pf. h.	1187 10. 8. 1330
Rinvels	Wilhelm von Katzenellenbogen	1 Turnos[217]	2000 pf. h.	1156 26. 7. 1330
Schönburg (?) (s. Reg. 2398)	Pfalzgraf Ruprecht	4 Turnosen[218]	2000 pf. h.	2398 4. 7. 1344
Virnenburch[219]	Die Grafen von Wernigerode	—	—	616 20. 8. 1323
Ehrenfels und Lahnstein	Graf Heinrich von Nassau u. Reinhard v. Westerburg	2 Turnosen	7000 pf.	3118 28. 11. 1346
Zwischen Cöln und Limburg	Graf Heinrich von Nassau u. Reinhard v. Westerburg	1 Gulden von jedem Lastkarren	10000 pf.	(3118 28. 11. 1346)
Ehrenfels und Lahnstein	Conrad v. Trymperg	2 Turnosen	3000 pf. h.	B. R. L. 2543 13. 11. 1346
Koblenz und Lahnstein	Einige Juden zu Koblenz	2 Turnosen[220]	—	3433 11. 3. 1339
[221] Öringen, Mergentheim, Creilsheim u. Dieppach	Kraft v. Hohenloch	—	2000 pf.	1694 5. 8. 1335
Rheinzoll	Graf Adolf von Berg	—	11000 mark brab.	2607 5. 12. 1314
Rheinzoll	Graf Wilhelm von Holland	—	52000 pf. kl. Turn.	5 26. 11. 1314

werden sollte, wie er schon längst mit Willen der Fürsten bestimmt hat usw." Hier zeigt sich klar und deutlich der Anfang des späteren territorialen Zollrechts.[229]) Die Zollsouveränität des Kaisers ist im Sinken; den Fürsten wird zunächst eine Art Mitverwaltungsrecht über die bestehenden Reichszölle eingeräumt, das sich in dem Maße erweiterte, als die Zahl der Begünstigungen wuchs, bis schließlich in gewissen Territorien nur die oberste Zollpolizei in den Händen des Königs verblieben war, von einem königlichen Einfluß auf die Zölle aber kaum noch die Rede sein kann.[230]) Wir haben auf diese Entwicklung bereits oben aufmerksam gemacht, als Ludwig sich in einem Wahlversprechen dem Erzbischof Balduin gegenüber verpflichtete, ohne seine Genehmigung keine neuen Zollstätten zwischen Wesel und Hammerstein anlegen zu wollen. Ein wirklich durchgebildetes territoriales Zollrecht läßt sich unter Ludwig nicht nachweisen.[231]) Er ist wenigstens äußerlich bemüht, die ihm noch verbleibenden Rechte am Zoll als aus dem Regalcharakter derselben fließend zur Geltung zu bringen. So widmete er sich der allgemeinen Regelung der Zollangelegenheiten durch Errichtung von Landfrieden,[232]) die aber auch wiederum neben den Friedensbestrebungen die Gegenstände der Zollbehandlung gemeinsamer Vereinbarung unterwerfen. Über den ersten am 22. Juni 1317[233]) verordneten sind wir genauer unterrichtet. Es heißt daselbst: . . . . „Fůrbaz sůln die zolner von den Koufluden niht mer nemen und sie niht leidegin an irn winen und ander Kaufmannsschaft. Und waz geltes an dem zolle da gevellet, dez sal daz zweiteil uns dem Kůnige und den Fůrsten und daz dritte teil den vorgenanten steten vallen, ane widerrede, den friden zu beschirmen und ze behelfene. . . . Und ist, daz ieman deheinen zol in dem vorgenanten zil anders ufrihten wil und nemen uffe lande und uff wazzere, den sůln wir und die fůrsten abetůn und suln die herren und die stete uns darzů helfen, als ez danne geleginlich und ir ere ist". In der Tat, wir sehen den König nicht mehr über den Fürsten stehend, sondern überall zu gemeinsamem Vorgehen mit ihnen entschlossen. Immerhin verfügt er noch selbständig über eine ganze Anzahl von Rechten und erscheint somit wenigstens als der oberste Zollherr des Reiches.

Er legt neue Zölle an „von unsrem Keyserlichen Gewalt";[234]) zur Entschädigung für dem Reich geleistete Dienste erlaubt er, neue Zollstätten zu errichten,[235]) und schreibt die Höhe der zu leistenden Abgaben vor.[236]) Dieses Recht der Zollanlage wurde nicht immer für bestimmte Orte erteilt, sondern erstreckte sich bisweilen auf ganze Bezirke.[237]) Er hat die Macht den Zollsatz zu erhöhen oder herabzumindern.[238]) Zur Verlegung einer Zollstätte bedarf es der königlichen Genehmigung.[239]) Der König allein ist berechtigt, Zollfreiheiten zu erteilen[240]) u. dgl. m.

Nach alledem, was wir bisher erörtert haben, ist Ludwig immer noch im Besitze des alten königlichen Oberzollrechts. Die Einschränkungen, die dasselbe durch das Ausbeutungssystem gewisser Reichsfürsten und besonders des Trierischen Erzbischofs erfahren hatte, haben den Regalcharakter

der Zölle nicht aufzuheben vermocht. Karl IV. ist in der Veräußerung von alten Reichsrechten auf dem Gebiete der Zölle noch viel weiter gegangen als sein Vorgänger, unter ihm steht ja das territoriale Zollregal in voller Blüte. Doch selbst Karl stattet die Reichsfürsten nicht mit dem Rechte aus, nach eigenem Gutdünken über die Zölle zu verfügen. Er zieht der Machtvollkommenheit der Fürsten eine Schranke, indem er sich einen gewissen Einfluß auch für ihre Gebiete vorbehält.[241])

Das Judenregal.

Pflugk-Harttung schließt seine Arbeit: „Ludwig der Bayer im Kampfe mit der Kurie" [242]) mit den Worten ab: „Die Juden sind für König Ludwig und die Finanzwirtschaft des Reiches wichtig gewesen, weil sie die Hauptkräfte des Geldes in dem Widerstreit zwischen Natural- und Geldwirtschaft bildeten und wesentlich zum Siege, zur Ein- und Durchführung der letzteren beigetragen haben". Diese Auffassung von der bedeutenden Rolle, die die Juden zu jener Zeit auf dem Geldmarkte spielten, ist sicher richtig, ist jedoch keineswegs nach der uns bekannten Finanzpolitik Ludwigs und seinem Verhalten den Juden gegenüber als im Sinne jener Zeit gesprochen zu denken. Nicht weil sie zum Siege der Geldwirtschaft beigetragen haben, sind sie für Ludwig wichtig gewesen, sondern weil sie in hohem Grade steuerkräftig gewesen sind und die fiskalischen Einkünfte in erwünschter Weise vermehrten. Ludwig hatte es eben nicht verstanden, die Kraft der Juden nach jener Richtung hin genügend auszubeuten; denn er verfuhr mit der Verleihung des Judenregals ebenso verschwenderisch wie mit allen übrigen Reichseinkünften.[243]) Der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft war das Produkt einer natürlichen Entwicklung und ist nur in verhältnismäßig geringem Maße auf das Konto der Juden zu setzen. Wohl ist demnach der erste Teil des oben angeführten Satzes richtig, die Begründung ist jedenfalls verfehlt.

Die Judensteuer neben den eigentlichen Steuern aller Reichsuntertanen war die Folge des Verhältnisses der Judenschaft zum weltlichen Herrscher (s. oben S. 20 f.). Um auf den Ursprung der Judenabgaben zu kommen, muß man bis auf die früheste Geschichte der Juden unter den Römern zurückgehen.[244]) Doch läßt sich über die Art und Höhe derselben in jener Zeit nichts Bestimmtes sagen. „Sie waren höchst willkürlich, wurden bald erhöht, bald vermindert, und kommen unter verschiedenen Namen vor."[245]) Über die Abgaben, die die Juden zu unserer Zeit zu entrichten hatten, sind wir genauer unterrichtet. Ihre jährliche Steuer ans Reich, die vermutlich, wie aus verschiedenen Urkunden ersichtlich ist,[246]) zusammen mit der gewöhnlichen Reichssteuer am 11. November gezahlt wurde, führte den Namen „Judensteuer". Sie wird in einem bestimmten Verhältnis zur Anzahl der Juden und ihrem Vermögen gestanden haben. Wir finden nämlich, daß kleine Gemeinden eine verhältnismäßig hohe[247])

und große, andererseits mitunter nur eine geringe Judensteuer aufbrachten.[248] Auch galt die Festsetzung der Steuersumme gewöhnlich[249] nur für eine bestimmte Reihe von Jahren,[250] nur wenige Ausnahmen zeigen uns in der Höhe der Jahressteuer der Juden für längere Zeit den gleichen Ansatz.[251] Bei dieser Steuer hatte es jedoch nicht sein Bewenden. Gar häufig wurden sie zu Extraleistungen verpflichtet, die ihnen mitunter mit Gewalt abgenötigt wurden. Ihr Leben und ihr Gut gehörte eben nach einem Ausspruche Ludwigs dem Könige.[252] Sie galten in dieser Zeit nicht als Menschen, die als solche ein Recht zu leben hatten, sondern, wie Pflugk-Harttung mit Recht sagt, als „fiskalische Gegenstände".[253] Es ist geradezu unmöglich, all das anzuführen, was als Beweis für diese Behauptung gelten kann. Nur einige besonders wichtige Tatsachen mögen hier ihre Stelle finden.

Am 25. August 1331[254] urkundet Ludwig: Die Vertreter der Stadt Dortmund mögen dem Sibido Pape Beistand leisten bei der Erhebung der jetzt allen Juden im Reiche auferlegten Steuern von den Juden zu Dortmund unangesehen ihrer Verpfändung an den Grafen von Mark. Welcher Art diese neue Steuer war, ist nicht gesagt, ebensowenig der Grund ihrer Erhebung. Aber es bedurfte ja gar keines Grundes. Grund genug war stets das Geldbedürfnis des Königs. Am 1. Mai 1338[255] beurkundet Ludwig, daß er mit den Juden zu Worms ihrer Brüche und Schuld[256] wegen und auch zur Förderung seiner Fahrt nach Frankreich übereingekommen ist, daß sie ihm in bestimmten Fristen 2000 Gulden zahlen sollen. Er ermächtigt die Bürger daselbst, das Geld allenfalls mit Gewalt einzutreiben.

Von gleicher Rücksichtslosigkeit und Härte gegen die Juden sprechen seine Befreiungen von Judenschulden.[257] Den Burggrafen Johann von Nürnberg spricht er frei von aller Schuld, die er mehr als 80 genannten Juden schuldig ist. Er sei berechtigt zu dieser Verfügung, da die Juden mit Leib und Gut ihm gehören.[258] Eine größere Anzahl von Reichsuntertanen befreit er aus königlicher Machtvollkommenheit von allem, was sie an Kapital und Zins den Juden in ganz Elsaß schuldig waren.[259] Den Rat zu Nordhausen entläßt er aller Forderungen wegen der dortigen Juden[260] u. dergl. m.[261]

So war es Ludwig möglich, auf leichte und bequeme Art sich der Dienste seiner Getreuen zu versichern.[262] Zu gleichem Zwecke gestattete er den Territorialherren die Ansiedlung von Juden in ihren Gebieten, deren Anzahl jedoch nicht dem Belieben der Landesfürsten überlassen wurde.[263]

Was nun die Höhe der Einnahmen aus den Judensteuern anlangt, so ist auch hier zu bemerken, daß eine genaue Feststellung bei der Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials undenkbar ist. Immerhin lassen die wenigen uns überlieferten Nachrichten[264] den Schluß zu, daß sie ganz bedeutend gewesen sein müssen. Ludwig war jedoch mit den bisher von den Juden erhaltenen Steuern und erpreßten Extraabgaben keineswegs zufrieden. Im

Jahre 1342 erhebt er eine neue Steuer von ihnen, die den Namen „der Guldenpfennig"[265]) führte. Durch Urkunde vom 2. Februar d. J.[266]) bestimmte er, daß jeder Jude und jede Judenwitwe, die 12 Jahr alt sind und zwanzig Gulden Wert haben, jährlich einen Gulden Leibzins geben sollen. Er will sie dafür um so besser beschirmen.

Wie sehr Ludwig die Geldmittel der Juden und ihre Bedeutung für die Finanzwirtschaft des Reiches zu schätzen wußte, zeigt sein Verhalten den Frankfurter Juden gegenüber vom Jahre 1346. Er hatte dieselben wegen irgend welcher uns nicht genannter Verbrechen bestraft.[267]) Daraufhin hatte eine Anzahl Juden, die gleiche Behandlung fürchtend, die Stadt verlassen. Der Kaiser erblickte hierin ein neues Verbrechen, konfiszierte ihre Häuser und Besitztümer und verkaufte sie dem Rat der Stadt für 3000 pf. h.[268]) Doch nicht lange konnte er sie entbehren. Er gebot, die ausgewanderten Juden wieder aufzunehmen, ihnen ihr Gut wieder zu geben und sie zu schirmen.[269]) Derartige Erlasse sind an die verschiedensten Gemeinden gerichtet worden. Ludwig bemerkt ausdrücklich: „nachdem solche flüchtig worden waren, und er sie wieder zu dem Reich bringen will".[270])

Schluß.

Werfen wir nun am Schlusse unserer Ausführungen einen Blick auf die Finanzlage des Deutschen Reiches zu Ludwigs Zeit, so finden wir, daß ein Fortschritt wohl kaum zu verzeichnen ist. Über die bedeutenden Einnahmen, die das Reich aus den verschiedensten Steuern hatte, wird in einer uns geradezu unverständlich erscheinenden Weise disponiert. Nicht nur, daß über sie an Ort und Stelle verfügt wird, ohne daß sie die Zentralstelle passieren, in sehr vielen Fällen sind sie noch vor dem Fälligkeitstermin verausgabt. Lag es zum Teil an den inneren politischen Verhältnissen, die eine geordnete Wirtschaftspolitik verhinderten — wir erinnern nur an die Bekämpfung des Gegenkönigs und an die ständigen Händel mit dem Papste —, so fallen noch obendrein als ausschlaggebend ins Gewicht die partikularistischen Sonderbestrebungen der Landesfürsten. Es hat der Zeit Ludwigs an Männern gefehlt, die ihre Umsicht und Tatkraft selbstlos dem Reiche zur Verfügung gestellt hätten, und Ludwig selbst war schließlich zu schwach, um den gewaltigen Einfluß brechen zu können, den die Wahlfürsten sich in der Zeit des Gegenkönigtums zu verschaffen gewußt hatten.

Die Urteile über Ludwigs Politik gehen sehr weit auseinander;[271]) Lamprecht (Deutsche Geschichte IV, 107) enthält sich jedes Urteils, indem er sagt: „Die Akten der Forschung über seine Zeit sind noch nicht geschlossen". Aus demselben Grunde läßt sich über die Finanzpolitik Ludwigs schwer ein Urteil fällen. Vielleicht bringen uns in Zukunft eingehende territoriale Untersuchungen der Erfüllung des Wunsches näher, einen genauen Einblick in die Finanzverhältnisse jener Zeit zu erhalten.

Anmerkungen.

[1]) Verschiedene Urteile von Zeitgenossen über diese Wahl: Der Verfasser der Vita Ludovici IV. schreibt: una pars vindelicet sanior elegit inclitum ducem Ludovicum Bavarum (Böhmer, Fontes I. 152). Der Verfasser des „Streites von Mühldorf“ — nach Böhmer ein Salzburger, vgl. Fontes I Vorrede S. XVIII — schreibt: Die Schuld der Doppelwahl fällt auf den „ungetriwen bischove von Meintze“ (Fontes I. 164); Johann von Victring faßt sein Urteil in die Worte zusammen: „Iliacos intra muros peccatur et extra“ (Fontes I. 383).

[2]) Julius Priesack, Die Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier in den Jahren 1314—1328 S. 25.

[3]) Bei M. Dominicus, Baldewin von Lützelburg, Erzbischof und Kurfürst von Trier S. 149 § 8 findet sich eine vollständige Zusammenstellung der nach der Wahl erfolgten Bewilligungen. Julius Priesack Beil. I: S. 158 f.; J. E. Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde. Bd. 4 Abt. 2 S. 49—52. Ludwigs Zusagen und Ermächtigungen für Peter von Mainz; Julius Heidemann, Peter von Aspelt als Kirchenfürst und Staatsmann S. 220 f. Die Briefe Ludwigs an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg sind, wenn vorhanden, noch nicht veröffentlicht (s. Kopp IV, 2 S. 66 Anm. 2). (Sachsen ist inzwischen erledigt durch Böhmer, Regesta Ludovici 3131.) Über die Gewinnung des Böhmenkönigs und seine Briefe für ihn s. Dominicus S. 142 ff. Hierzu kommen die Erfüllung der Versprechungen, welche den gewonnenen Anhängern gemacht wurden, sowie die Belohnungen für die Räte der Erzbischöfe und des Königs.

[4]) pro expensis per eum factis occasione electionis nostre in regem Romanorum (Gudenus Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus III Nr. 63).

[5]) Wilhelm Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313 S. 95. „Bekanntlich ist bei diesen Verschreibungen die wirkliche Vergütung aufgewandter Kosten nur Nebensache“ usw. J. Priesack S. 24 Anm. 4 zieht die Summen der wirklichen oder angeblichen Auslagen bei früheren Wahlen zum Vergleich heran.

[6]) vgl. hierzu den Aufsatz von Lamprecht in Forschungen zur deutschen Geschichte XXI 1 ff. Lamprecht schließt aus dem fast gänzlichen Fehlen kurfürstlicher Willebriefe, daß gerade bei kleineren Sachen die zugehörigen Willebriefe leicht verloren gehen konnten (1. cap. p. 17). Küster bemerkt hierauf mit Recht: bei der überaus großen Anzahl von Verpfändungen hätten mehr Willebriefe vorhanden sein müssen, als tatsächlich der Fall ist. Außerdem bleibt die Frage offen, warum auch bei wichtigen Veräußerungen Berichte über erteilte Willebriefe fehlen (Küster S. 72 Anm. 8). Die Belehnung seines erstgeborenen Sohnes Ludwig mit Brandenburg, ein Ereignis von großer Bedeutung, erfolgt, um ein Beispiel aus der von uns behandelten Zeit anzuführen, ohne Genehmigung seitens der Kurfürsten. Buchner, Geschichte von Bayern V, 334 steht sicherlich allein mit seiner Behauptung: „die Belehnung erfolgte mit Einwilligung der Reichsstände“ (Kopp V S. 220 Anm. 4). Am 7. Mai 1323 urkundet Ludwig, daß er seinem Eidam Friedrich zu Brautschatz und Heimsteuer seiner Tochter Mechtild 10000 Mk. Silber gegeben habe, und daß er ihm darum versetzt und eingeantwortet habe Mühlhausen und Nordhausen, seine und des Reichs Städte, „wie er das wohl thun möge nach Recht und alter Ge-

wohnheit der römischen Könige" (B. R. L. 571 u. 1042). Kopp V Abt. 1 S. 35 Anm. 5, 6 bemerkt hierzu: „Will Ludwig durch das Berufen auf Beispiel und Herkommen seiner Vorfahren, als Gesetzes Kraft, die Willebriefe unnöthig machen oder sie umgehen?" — Wir möchten diese Frage ohne weiteres mit „Ja" beantworten. Ludwig nämlich wußte das Interesse der Kurfürsten am Reiche richtig einzuschätzen. Er wußte ganz genau, daß es ihnen vollkommen gleichgültig war, wie groß oder klein der Reichsbesitzstand war, und dies mag ihn veranlaßt haben, bei seinen Verfügungen selbständig zu verfahren. Nur in den Fällen wird Ludwig die Willebriefe der Wahlfürsten zu verschaffen versprochen haben, wo es der ausdrückliche Wunsch des Pfandgläubigers gewesen ist, der sich erst dann ungestört seines Besitzstandes erfreuen zu können glaubte, wenn er auch die Genehmigung der Kurfürsten versiegelt und verbrieft hatte. Chr. Meyer, Augsburger Urkundenbuch Nr. 236 S. 198, Urkunde vom 9. Januar 1316: Ludwig verspricht die Willebriefe zu verschaffen „ad cautelam maiorem et firmitatem pleniorem". Ob dem Versprechen auch immer die Tat gefolgt ist, muß allerdings dahingestellt bleiben. Am 8. September 1325 verspricht Ludwig dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, zu allen Satzungen und Pfandschaften von Reichs Gut, die er ihm gethan hat, der Kurfürsten Willebrief zu gewinnen (B. R. L. 843). Am 9. Februar 1328 wiederholt Ludwig dem Burggrafen von Nürnberg das eingerückte Privileg (!?) d. d. München 8. September 1325, der Kurfürsten Willebriefe zu seinen Reichspfandschaften betreffend (B. R. L. 959). Daß es immer der Wunsch des Pfandgläubigers gewesen sein wird, die Willebriefe zu besitzen, beweist ein Willebrief des Erzbischofs Balduin von Trier zu einer Steuerbefreiung der Stadt Augsburg vom Jahre 1316, der mit den Worten schließt: Nos igitur instantivis predictorum civium Augustensium supplicationibus . . . premissas gratias . . . auctoritate nobis congrua approbamus et consensum presentibus adhibemus. (Lünig, Des Teutschen Reichs-Archivs Partis specialis IV und letzte Continuation, Leipzig 1714, Bd. XIII S. 92 Schluß). Hans Fischer, „Theilnahme der Reichsstädte an der Reichsheerfahrt vom Interregnum bis zum Ausgang Kaiser Karls IV." S. 17 § 4 spricht denselben Gedanken aus, doch ohne ihn zu begründen. Seine Schlußbemerkung: „Die Exemtionsprivilegien für Reichsstädte ertheilt der Kaiser stets allein, ohne daß kurfürstliche Willebriefe dazu erforderlich sind" ist sicher falsch; s. z. B. das Exemtionsprivileg für Eßlingen in Württembergische Geschichtsquellen IV S. 209 Nr. 451. Seine Begründung lautet: „Kurfürstliche Willebriefe zur Bestätigung der zahlreichen an Reichsstädte verliehenen Exemtionsprivilegien sind nicht vorhanden" (sic!). Wie Ludwig über die Verwaltung des Reichsgutes dachte, hat er in klaren und unzweideutigen Worten in seinem Gesetz über die Königswahl (Licet juris) vom 6. August 1338 ausgesprochen. Es heißt daselbst u. a. . . . et administrandi bona et jura imperii et cetera faciendi, que ad imperatorem verum pertinent, habet plenariam potestatem, nec . . . alicujus alterius approbatione, confirmatione et auctoritate indiget vel consensu. (Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Leipzig 1904, S. 156 f. Nr. 127.)

[7]) Die Bemühungen um die Wiederherstellung des Reichsbesitzes hatten unter Rudolf von Habsburg begonnen und sind von seinen Nachfolgern fortgeführt worden. Vgl. hierzu: K. Lamprecht, Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XXI (1—19), Die Entstehung der Willebriefe und die Revindikation des Reichsguts unter Rudolf von Habsburg. S. ferner: Reichstagsabschied, 19. November 1274, Nürnberg M. G. LL. II p. 400, neuerdings auch M. G. Const. III S. 59 und Sententia contra alienationem bonorum imperii M. G. LL. II p. 435.

[8]) B. R. L. Nr. 1828, 2380, 2517.

[9]) Frey, Die Schicksale des Königlichen Gutes in Deutschland, Berlin 1881, und Albert Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts, in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 45. Heft S. 14.

[10]) Küster, Reichsgut S. 17.

[11]) Nuglisch, Finanzwesen unter Karl IV. S. 1.

[12]) Reg. Rud. 844, Reg. Ad. 391, Reg. Albr. 330, Reg. Heinr. 455 nach Küster S. 88 Anm. 1.

[13]) Winkelmann, Acta Imperii inedita seculi XIII. et XIV. Bd. II Nr. 457 S. 289 Zeile 1 u. v. a.

[14]) B. R. L. Additamentum tertium 3222.

[15]) Germanicarum Rerum Scriptores aliquot insignes hactenus incogniti . . . Tomus unus. Nunc primum editus Ex bibliotheca Marquardi Frehcri consiliarii Palatini. Francofurti Anno M. D. C. XXIV S. 422 Zeile 29 u. 30 (Annales Heinrici Rebdorff).

[16]) Annalium Boicae Gentis . . . Francofurti ad Moenum Anno M. D. CCX. Pars II. Lib. I. c. 37.

[17]) Am 14. April 1345 gebietet Ludwig seinen Kastnern im Lande Baiern, „die Gut und Gült und Urbar des Klosters Fürstenfeld aus den Kastenbüchern auszuthun, nachdem er solche bereits aus seinen Salbüchern hat austhun lassen". B. R. L. Nr. 2435.

[18]) vgl. hierzu die Arbeit Knöpflers in den württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte, Neue Folge XI. Jahrg. Heft III u. IV S. 287 ff.: Die Reichsstädtesteuer in Schwaben, Elsaß und am Oberrhein zur Zeit Kaiser Ludwig des Bayern.

[19]) Wegelin, Historischer Bericht der Landvogtey Schwaben S. 73. Die Summe von 100 pf. ist nachweisbar bis Ruprecht.

[20]) Wegelin S. 73 (Biberach zahlte noch 200 pf. h. im Jahre 1487 Lünig XIII, 315).

[21]) Wegelin S. 73, auch noch unter Friedrich III. im Jahre 1440, Fischer Beil. 3.

[22]) Wegelin S. 73, bis ins 18. Jahrhundert; Fischer, Reichsheerfahrt Beil. 3.

[23]) Wegelin S. 73 berichtet von 50 pf. h.; ebenso K. H. Lang, Historische Entwicklung der Teutschen Steuerverfassungen S. 157 f. (ohne Angabe der Quelle) im Gegensatz zu Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz I Nr. 225 S. 86 (wo das Stück — nach Zeumer irrtümlich — auf eine Romzugssteuer bezogen ist), der 60 pf. h. angibt. Bis ins 15. Jahrhundert (1487) sind 60 pf. h. nachweisbar, Lünig XIII, 315.

[24]) R. K. 2972, ebenso noch unter Ruprecht, Janssen I S. 86.

[25]) Wegelin S. 73; K. H. Lang S. 157 f.

[26]) Wegelin S. 73; K. H. Lang u. Janssen. Wegelin II Nr. 88 (noch 1755).

[27]) R. K. 3238; K. H. Lang u. Janssen, Wegelin II Nr. 88 (noch 1755).

[28]) Wegelin S. 73; K. H. Lang u. Janssen. Im 15. Jahrhundert finden wir die Steuer nur in Höhe von 150 pf. h., Lünig XIII, 313 u. 315.

[29]) Chmel, Reg. Ruperti; Lang verzeichnet 166 pf. h. Jahressteuer, während Janssen Kempten auf der Steuerliste verzeichnet, doch ohne eine Jahressteuer anzugeben. Wegelin II Nr. 88 verzeichnet 225 pf. h. noch 1755.

[30]) R. K. Nr. 2971; K. H. Lang u. Janssen. Vom 15. Jahrhundert ab zahlte Lindau nur 200 pf. h. Wegelin II Nr. 88 von 1415 an ebenso noch 1755.

[31]) Chmel, Reg. Rup.; K. H. Lang und Janssen; Wegelin II Nr. 88 (1498).

[32]) Wegelin S. 73; K. H. Lang u. Janssen, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Bd. XXXI S. 164 (1501).

[33]) Wegelin S. 73; K. H. Lang u. Janssen; Lünig XIII, 313 (1438) 315 (1487).

[34]) R. K. Nr. 3238; K. H. Lang u. Janssen.

[35]) Wegelin S. 73; K. H. Lang u. Janssen.

[36]) Wegelin S. 73; K. H. Lang u. Janssen; nach Wegelin II Nr. 88 noch 1755. Zur Zeit Ludwigs ist Wangen eine Reihe von Jahren verpfändet. B. R. L. 1083.

[37]) B. R. L. 1061 und 2126 (1 pf. pf. = 2 pf. Heller) nach Nuglisch S. 21
1 pf. h. = 1 fl. }
1 pf. pf. = 2 fl. } 1 pf. pf. = 2 pf. h.

[38]) B. R. L. 147; Chr. Meyer, Urkunden der Stadt Augsburg I Nr. 234 S. 196 . . ob grata et fructuosa que nobis et imperio impenderint obsequia et que in antea impendere poterunt gratiora (30. Juli 1315).

[39]) Meyer Nr. 268 S. 231 (13. Dezember 1322).

[40]) Meyer Nr. 273 S. 236 . . „alſo daz weder wir noch unſer vitztům noch dhain unſer amptman von in die acht gantze jar, anzeheben und ze zelen von ſanct Martins tag der ſchireſt chůmt, dhain ſtewer vodern noch naemen ſullen".

[41]) Meyer Nr. 319 S. 292: „do wir ſi ze rehter not hin haben můzzen".

[42]) Meyer Nr. 320 S. 293 Nr. 328 S. 302 uſw.

Zu [37]—[42]) Meyer Nr. 365 S. 344 Urk. vom 22. Auguſt 1339: „Und bekennen ouch, daz die vorgenanten unſer burger ze Auſpurg mit allen den dienſten und ſachen, der wir von des richs wegen an ſi gemůtet haben, ze allen ziten getan habent gehorſamichlich nach unſerm willen".

[43]) Unter Rudolf zahlte D. jährlich 200 pf. h. (Böhmer-Redlich, Reg. Rud. Nr. 1375) i. J. 1281. Während des 14. Jahrhunderts hat D. ſtets nur 150 pf. h. als Jahresſteuer entrichtet. B. R. L. 752 i. J. 1324, ferner R. T. A. 2 Nr. 53 i. J. 1389. Unter Ruprecht zahlte D. wieder 200 pf. h.; Janſſen I Nr. 225 S. 86; ferner K. H. Lang S. 157 f.

[44]) B. R. L. 752; D. zahlte am Dreikönigstage, während der ſonſt übliche Zahlungstermin Martini (11. November) iſt.

[45]) B. R. L. 898.

[46]) B. R. L. 638; Ludwig erläßt ihnen, nachdem ſie ihm drei Steuern vorausbezahlt haben, den Betrag einer vierten.

[47]) Pfandinhaber iſt der Graf Ludwig von Öttingen. Die Pfandſumme iſt 2600 pf. h. (B. R. L. 1361). Durch Urkunde vom 16. Juli 1336 wird dem Grafen Ulrich von Wirtemberg die Stadt Werde um 6000 pf. h. verpfändet (Sattler, Geſchichte von Wirtemberg unter Grafen II 107; B. R. L. 1780). Ob auch die Steuer durch dieſe letzte Verpfändung an den Grafen Ulrich übergegangen iſt oder weiter bei dem Grafen Ludwig verblieb, läßt ſich nicht entſcheiden. Jedenfalls iſt vom Jahre 1331 ab die Steuer nicht ans Reich gezahlt worden. Wann die Stadt Werde wieder ans Reich gekommen iſt, iſt unbekannt. Vgl. G. W. Hugo, Die Mediatiſierung der deutſchen Reichsſtädte.

[48]) Acta imperii selecta Bd. II Nr. 695 S. 483 (B. R. L. 3154 Urk. vom 27. Oktober 1315) heißt es „ . . . daz ſie aller ſtuire vri ſuln ſin, die wil ir Krieg wert mit dem von Wirtemberg. Und ſwenne der crieg mit dem von Wirtimberg verſunet wirt, ſo ſuln ſi nach der ſune aller ſture ledig und fri ſin zehen iar . . . Und nach den zehen iaren ſuln ſie iergeliches geben tuſen phunt haller und nicht me". Trotz dieſer Befreiung weiſt Ludwig dem Grafen Eberhard von Württemberg am 12. Juli 1323, alſo 8 Jahre nach der für 10 Jahre garantierten Steuerbefreiung, eine Summe von 2000 Mark von der Steuer Eßlingens an. Am Schluſſe der dieſe Anweiſung enthaltenden Urkunde heißt es: Item dominus Rex dedit Comiti Eberhardo de Wirtemberg de Steura in Esslingen duo milia marcarum super festi Beati Martini proximi venturum et obinde per annum recipiendas per ipsum et si ibidem habere non potuerint de aliis Steuris recipere debet (Württembergiſche Geſchichtsquellen IV Nr. 519 S. 250). Ob Graf Eberhard dieſe Summe aus der Steuer Eßlingens erhalten hat, iſt urkundlich nicht zu belegen, aber doch mit Sicherheit anzunehmen, da keine andere Anweiſung erfolgt iſt. Am 1. April 1330 beſtimmte Ludwig, daß die Eßlinger Steuer fortan nicht mehr als 800 pf. h. betragen ſoll (Württembergiſche Geſchichtsquellen IV Nr. 592 S. 290), und ſpricht am ſelben Tage Steuerbefreiung auf 5 Jahre aus. Am 2. April 1330 beurkundet Graf Ulrich von Württemberg, daß ihm Kaiſer Ludwig IV. die obere Landvogtei zu Eßlingen mit allem Zubehör verpfändet hat, mit näheren Beſtimmungen, z. B.: „ſie ſoll ihm auf Lebenszeit verbleiben, er hat alle Gefälle zu beziehen, ausgenommen die kaiſerlichen Kammergefälle und von dieſen die Hälfte uſw". (W. G. IV. Nr. 595 S. 292). Am 7. April 1330 quittiert Graf Ulrich der

Stadt Eßlingen über 800 pf. h. am 11. November verfallene Steuer (die sie nu ze sant Martins tag dem nachesten geben solten). W. G. IV. Nr. 600 S. 294. Die Stadt hat demnach trotz der Befreiung durch Ludwig an den Pfandgläubiger die Jahressteuer entrichtet (s. a. W. G. Nr. 600a S. 294). Nach Ablauf der von Ludwig der Stadt Eßlingen zugesicherten Steuerbefreiung erhielt Ludwig die eine Hälfte der Jahressteuer und Graf Ulrich die andere. Knöpfler in der oben erwähnten Arbeit (Anm. 18) hat infolge irrtümlicher Auffassung der Urkunde vom 12. Juli 1323 (s. S. 41 Anm. 48 „per annum") einen falschen Schluß gezogen, den wir an dieser Stelle berichtigen möchten. Er schreibt S. 323: „Man findet auch eine Anweisung, besonders bei größeren Beträgen, auf mehrere Städtesteuern ausgedehnt. Diese Anweisungen haben allerdings nicht selten die bestimmte Summe der Jahressteuer nicht unerheblich überschritten. So weist Ludwig der Bayer 1323 dem Johann von Bernhusen auf die Steuer der Stadt Reutlingen, die ja noch unter Karl IV. nur 400 pf. h. betrug, die Summe von 1200 pf. h. an, „super festum Martini proxime venturum et obinde per annum recipiendas per ipsum". Es ergibt dies eine ums dreifache erhöhte Jahressteuer. Im selben Jahre verschafft der König dem Grafen Eberhard von Württemberg an der Reichssteuer von Eßlingen, die damals 1000 pf. h. betrug, in einem Jahre 2000 Mark Silbers. Der Fehler beruht auf der falschen Deutung des „obinde per annum recipere". Dieses aber will weiter nichts besagen, als daß der mit der Anweisung versehene Gläubiger den Betrag, den die Stadt sonst „per annum = jährlich" der kaiserlichen Kammer zu entrichten hatte, nunmehr bei Verlust des Anspruches des Reiches bis zur Begleichung der Anweisungssumme „jährlich" in Höhe der Jahressteuer für sich in Empfang nehmen durfte. Was Knöpflers Begründung angeht, die er aus einer Urkunde für Hagenau vom Jahre 1331 herleitet, in der es u. a. heißt: „Wir tund in och die genade, daz wir furbaz dheinen man, swer der si, dhein iarlich gült oder dhein gult verschaffen oder geben uszer iren gewonlichen stiuren zu Hagenowe, die si uns und dem richs iarlich schuldig sint ze gebende" (Winkelmann, Acta Imperii inedita Nr. 534 S. 334), so erblicken wir in ihr ein Privileg, die Stadt mit keinen außergewöhnlichen Lasten wie Extrasteuern durch event. Anweisungen beschweren zu wollen, über die Jahressteuer jedoch will er sich jederzeit das Verfügungsrecht vorbehalten.

[49]) Böhmer, Acta Imperii selecta Nr. 695 S. 483 und Württembergische Geschichtsquellen IV Nr. 594 S. 291.

[50]) B. R. L. 572. 50 pf. h. im Mai und ebensoviel im Herbst. Urkunde vom 10. Mai 1323.

[51]) Oefele, Scriptores Rerum Boicarum I 748. Urk. vom 7. August 1324. Am 27. März 1331 beurkundet Ludwig, daß die Reichsstadt Feuchtwangen jährlich nur 100 pf. h. Steuer zu zahlen habe, und verbietet daß der Reichsamtmann oder jemand, dem sie versetzt ist, oder würde, mehr nehme (Jacobi, Gesch. von Feuchtwangen S. 189). Diese Urkunde ist uns ein Beweis dafür, daß die Gläubiger mitunter die ihnen zustehenden Rechte überschritten und in wenig schonender Weise das ihnen überwiesene Pfandobjekt ausgebeutet haben (vgl. hierzu Schluß der Anm. 48 S. 35).

[52]) Senckenberg, Sel. juris I 230; Richard Moshack in seiner Dissertation: Die Reichslandvogtei in der Wetterau, Jena 1888, S. 15 hat für Frankfurt 2000 pf. h. Jahressteuer herausgerechnet!

[53]) B. R. L. 453 u. 682.

[54]) Böhmer-Lau, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt II Nr. 468, 618, 667.

[55]) Böhmer-Lau Nr. 241 (dar an si uns ein besunder gevellicheit getan haben). Böhmer-Lau Nr. 468 (daz uns unser lieb burger ze Franchenfurt nach unsirr bette für gegeben und verriht habent ietzund der wir notdurft waren).

[56]) St. Gallener Urkundenbuch Nr. 1339 A 1 u. 2 (von 1333—1339). Unter Ruprecht zahlte St. Gallen 140 pf. h. (s. Janssen, Frankf. Reichskorresp.)

[57]) B. R. L. 874.

[58]) Fischer in seiner „Teilnahme der Reichsst. usw." S. 44 folgert aus einer Urkunde vom 3. November 1340 (B. R. L. 3090), wo Ludwig nach einer Zahlung von 159 Mk. Silber Goslar auf 3 Jahre von Abgaben befreit, daß die Jahressteuer 53 Mk. Silber betragen habe. Dieser Schluß ist falsch, denn mit demselben Rechte könnte man aus der Urkunde vom 8. Mai 1332 (Oefele I, 769) schließen, die Steuer habe 160 Mk. Silber betragen. Ludwig befreit nämlich Goslar während 5 Jahren von aller Steuer, unter dem Beding, daß sie demnächst 800 Mk. Silber zu Nordhausen an Graf Bertold von Henneberg auszahle.

[59]) B. R. L. 3082, 3095.

[60]) Neues Archiv XXIII, 677.

[61]) Schöpflin, Alsatia dipl. II, 129.

[62]) B. R. L. 221.

[63]) Jäger, Geschichte von Heilbronn I, 104.

[64]) Lünig, Reichsarchiv XIII, 885.

[65]) B. R. L. 3320. Auch Lübeck ist uns ein Beweis für die Willkür, mit der Ludwig auf finanziellem Gebiete schaltete. Am 4. August 1318 beurkundete Ludwig, daß er dem Markgrafen Woldemar von Brandenburg die Reichseinkünfte Lübecks auf 12 Jahre angewiesen habe (Cod. Lubec. 2, 311). Am 27. September 1320 verpfändet Ludwig den Herzögen Johann und Erich von Sachsen für 2200 Mk. die Reichsstadt Lübeck (Cod. Lubec. 2, 341). Vom 24. Juni 1324 liegt eine Quittung vor über eine mit Bertold, Grafen von Henneberg gepflogene Abrechnung über ihre Reichssteuer von 600 pf. jährlich bis auf nächste Mariä Geburt (Cod. Lubec. 2, 399). Sollte Lübeck inzwischen wieder ans Reich gekommen sein? Und gesetzt, es wäre der Fall, wo bleibt die Erledigung der Urkunde vom 4. August 1318?

[66]) Die Höhe der Steuer läßt sich nicht mit Sicherheit angeben. Am 7. Mai 1323 wurden Mühlhausen und Nordhausen für 10000 Mk. Silber dem Markgrafen Friedrich von Meißen verpfändet (Klotzsch, Sammlung von Nachrichten zur sächs. Gesch. Bd. XI, 339; B. R. L. 571 u. 1042; s. auch oben S. 31). Diese Pfandschaft scheint vor 1332 dem Reiche wieder eingelöst worden zu sein, denn am 11. Mai 1332 erteilte ihr Ludwig das Privileg, daß sie nie vom Reiche veräußert werden solle (Hugo, Die Mediatisierung unter Mühlh. i. Thüringen). Nach 1344 ist Mühlhausen von der Steuer befreit (Oefele I, 771 = B. R. L. 1444). Diese Urkunde macht die Vermutung Hugos unwahrscheinlich.

[67]) B. R. L. 894. Im Jahre 1324 hat die Reichssteuer nur 200 pf. h. betragen (B. R. L. 754). Unter Ludwigs Nachfolger zahlte sie stets 300 pf. h. (R. K. 1257, 3297, 3580). Unter Ruprecht ist die Steuerhöhe 600 pf. h. s. Janssen I Nr. 225 S. 86. Dies hängt zweifelsohne mit dem allmählichen Wachsen Nördlingens zusammen.

[68]) B. R. L. 753, 868, 3333.

[69]) B. R. L. 171.

[70]) Franck, Geschichte von Oppenheim 287, Urk. vom 23. Dezember 1314. Ludwig befreit die Bürger von Oppenheim wegen der Drangsale, die sie bei den häufigen Reichsvakanzen um die Erhaltung des Reichsgutes ausgestanden, auf 1 Jahr von aller Reichssteuer, will sich dann 4 Jahre lang mit 100 und den Rest seines Lebens mit 200 Mark jährlich begnügen. Am 16. Januar 1315, also nur drei Wochen später, wird Oppenheim nebst verschiedenen anderen Dörfern und Schlössern um 10020 pf. h. dem Erzbischof Peter von Mainz verpfändet (Guden, Cod. Dipl. Rheno-Mosellanus III, 111). Wann diese Pfandschaft eingelöst worden ist, ist nicht bekannt, jedenfalls vor dem Jahre 1330, denn am 29. Mai dieses Jahres tut er den Bürgern von Oppenheim die Gnade, daß sie ihm und seinen Reichsnachfolgern jährlich auf Martini nur 200 Mk. und nicht mehr als Reichssteuer entrichten sollen (Franck 292). Die Steuer Oppenheims hat fortan die Höhe von 200 marc. col. den. nicht überschritten. In den ersten Regierungsjahren Karls finden wir sie noch in dieser Höhe vor (R. K. 950 i. J. 1349), später sogar nur in Höhe von 200 pf. h. (Franck Nr. 90 u. 143).

[71]) B. R. L. 1747.

[72]) Neue Abhandlungen der kur-bair. Academie I 492 nach Knöpfler S. 294.

[73]) Schöpflin, Hist. Bad. V, 414.

[74]) B. R. L. 1288.

[75]) B. R. L. 2076.

[76]) Mon Boica VI, 356.

[77]) Ulmer, Urk.-Buch I c. 102.

[78]) Winkelmann A. J. inedita II Nr. 643 S. 391.

[79]) s. vorige Anm. Die 500 pf. h. sollen mit dem zehnfachen Betrage abgelöst werden.

[80]) Nuglisch, Finanzwesen unter Karl IV. S. 35 oben.

[81]) B. R. L. 539, 2659.

[82]) B. R. L. 1314. Windsheim war dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg verpfändet gewesen, hatte sich aber um 3000 pf. h. gelöset, wofür ihr Ludwig versprach, außer der gewöhnlichen Reichssteuer von 300 pf. h. jährlich sie mit keiner ungewöhnlichen Steuer belasten zu wollen (vgl. auch Anm. 48 S. 35 Schluß).

[83]) B. R. L. 2988.

[84]) B. R. L. 3123. Am 6. August 1330 war Z. von Ludwig an Österreich verpfändet worden (Hugo, Mediatisierung, Urk. 135). Nachdem er sich jedoch überzeugt hatte, daß er zu dieser Verpfändung nicht berechtigt war (Hugo, Urk. 136), nahm er dieselbe zurück.

[85]) B. R. L. 339, 399, 2519, 3333. (Die in letzter Urkunde genannte Jahressteuer von 1600 pf. h. beruht wohl auf einem Versehen des Abschreibers.)

[86]) Die Beträge von Frankfurt und Gelnhausen stehen fest, die von Friedberg und Wetzlar lassen sich nicht mit Sicherheit angeben. Die von R. Moshack, Die Reichslandvogtei in der Wetterau S. 15, angegebenen Summen sind sämtlich unrichtig (s. oben Anm. 52).

[87]) B. R. L. 687, 2521, 2368 usw.

[88]) B. R. L. 2009, 1848, 1748 usw.

[89]) Der Ansicht, daß der Landvogt die Reichssteuern nicht einzuziehen hatte, ist auch Zeumer (Die deutschen Städtesteuern im 12. u. 13. Jahrhundert in G. Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen I, 2 S. 145). Doch läßt sich dies, soweit wir sehen, nur für die Wetterau nachweisen. In Schwaben, Elsaß und der Reichsvogtei zu Nürnberg lagen die Verhältnisse anders. Für Schwaben und Elsaß hat Jacob Teusch in seiner Arbeit, Die Reichslandvogteien in Schwaben und Elsaß zu Ausgang des 13. Jahrhunderts, Bonn 1880, S. 47, die Vermutung ausgesprochen, daß in den Landvogteien daselbst die Einziehung und Verwaltung der Jahressteuern der königlichen Städte ordnungsmäßig dem Landvogt obgelegen habe. Denselben Schluß zieht Küster aus dem Nürnberger Salbüchlein S. 80 Anm. 5.

[90]) Math. Nuew. in Böhmer Fontes IV S. 188 Adheserunt autem Ludowico civitates inferiores Reni usque Sels, Friderico autem Sels et superiores civitates; s. a. B. R. L. 405 f. Urk. vom 27. August 1320 und B. R. L. 1139.

[91]) Math. Nuew. in Böhmer Fontes IV S. 201: Reverse sunt autem predicte civitates Alsacie ad Lupoldum nomine fratris captivi et crevit contra Ludovicum potentia Leopoldi.

[92]) Schöpflin, Als. dipl. 2, 144; Schöpflin, Hist. Zar. Bad. 5, 414; Hugo, Die Mediatisierung 406.

[93]) Albrecht Hummel quittiert über 100 Mk. Silber, die Kolmar von seiner nächstfälligen Reichssteuer an ihn gezahlt; s. auch J. Becker, Die Landvögte des Elsaß, Straßb. Dissert. 1894, S. 8 Anm. 2.

[94]) Über die Entwicklung dieser Steuern hat Zeumer in seiner grundlegenden Arbeit: Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. u. 13. Jahrhundert gehandelt (Staats- und sozialwissensch. Forsch. Bd. I Heft 2 S. 30 ff., 49 ff.).

[95]) B. R. L. 78. Ludwig schreibt, er will auf Pfingsten einen Reichstag nach Nürnberg ausschreiben, um dort die Mittel zum Widerstand gegen den Herzog von Österreich zu bedenken.

[96]) B. R. L. 3179. Ludwig erteilt der Stadt Weißenburg das Recht, daß kein Kaiser ohne den Willen der Stadt selbst einen Reichstag dahin verlege.

[97]) Zeumer S. 154.

[98]) Chr. Meyer, Urkundenbuch der Stadt Augsburg I Nr. 391 S. 374.

[99]) Ebendaselbst I Nr. 300 S. 268.

[100]) Cod. Lubec. 2, 428. L. fordert die Bürger von Lübeck auf, ihm zur Romfahrt zum Empfang der kaiserlichen Krone die herkömmliche Reiterschaar binnen 2 Monaten zuzusenden oder sich wegen der Ablösung dieser Verbindlichkeit in Geld mit dem von ihm hierzu bevollmächtigten Grafen von Henneberg zu verstehen (B. R. L. III) 3241.

[101]) Schultes Geschichte von Henneberg 2, 86 u. 2, 88. Ludwig erläßt eine Aufforderung zur Teilnahme an seiner Romfahrt bei Strafe des kaiserlichen Bannes, der Konfiszierung aller ihrer Privilegien, der Einziehung der Rechte, Güter und Besitzungen, die sie vom Reiche haben; ferner B. L. R. 1783. Die Bürger von Nordhausen werden aufgefordert, sich wegen Verweigerung der verlangten Dienste und Hilfe zu verantworten, widrigenfalls er sie in die Reichsacht tut und ihnen ihre Privilegien entzieht.

[102]) s. Anm. 100 „Von alten Zeiten her ist es Brauch und Pflicht" ..

[103]) Ebendaselbst „contenti sumus, quod obsequium armatorum . . . pecuniario subsidio . . . redimatis"; s. a. B. R. L. 944.

[104]) B. R. L. 1287 Ludwig beurkundet die von ihm und seinem Rath gegebene Entscheidung, daß wenn Herrn und Städte in einer Herrschaft dem Reich zu Hilfe ziehen: was sie dann an vieh und andrer ₑ nothdurft unterwegs nehmen, daß um solchen schaden sie niemand nichts benoten soll; s. ferner Guden, Codex Diplomaticus III, 308 und Böhmer-Lau, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt II Nr. 565, 2 S. 429.

[105]) Guden, Syll. 495: „. . . die burger zu Wepflaren . . . eine gewonliche stuir ze hilff und ze dienst zu unserer vart . . . gen Lampparten jetzo geben . . . habent" (B. R. L. 1902).

[106]) B. R. L. 2119. Ludwig befiehlt, daß die Bürger von Goslar des Rechtes genannt „Herschilt", genießen sollen, zumal sie ihm in Verfolgung seiner Nebenbuhler so viele Dienste geleistet haben, welche „Herstür" genannt werden. Ferner Mühlhausener Urkundenbuch Nr. 883.

[107]) s. oben Anm. 105.

[108]) B. R. L. 49, 53, 54.

[109]) B. R. L. 53, 2119.

[110]) s. oben Anm. 101. Nach Adolf Nuglisch, Finanzwesen unter Karl IV. S. 43 ff. sollen die Strafgelder wegen Nichterscheinens zum Aufgebot, die Karl im Jahre 1373 von den deutschen Reichsstädten erpreßt hat, zum Ankauf der Mark Brandenburg gedient haben. Vgl. hierzu Riedel, Cod. dipl. Brandenburgensis Abt. 2 Bd. III S. 1 ff. in der Expositio, quomodo marchia Brandenburgensis in possessionem regis Boemie translata sit: „. . . et dedit quasi ducenta milia florenorum, quam summam quedam civitates imperii in Suevia in emendam eius, quod aliis in gwerris imperialibus adversum Bavaros operam et efficaciam debitas ut tenebantur, non dederant, realiter persolverunt".

[111]) Böhmer-Lau, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt II Nr. 84 S. 84, Urk. v. 15. November 1317. Ludwig überträgt Philipp von Falkenstein dem Jüngeren die Pflege des Königsforstes und schreibt: „. . . dantes tibi plenam et liberam facultatem dictam silvam custodiendi . . ., sic quod a quorumlibet illicitis incursibus et dispendiosis incisionibus inantea permanere valeat immunis pariter et illesa" (s. a. das. Nr. 187 S. 153, 3). Bezüglich des Hagenauer Reichsforstes schreibt L.: „. . . Da von wellen und gebieten wir ew vestichlichen bei unsern

hulden, daz ir den vorgenanten walt und forst ze Hagenaw von unsern und des riches wegen behütend und hegend und uns das pflegend, als ir bis her getan habt, und auch nicht gestattend, daz uns ieman dheinen schaden dar an tu mit hawen noch mit brennen, dan als es von alter bis her chomen ist; des wellen wir mit nichtin enberen.

[112]) Nach Böhmer R. L. 1774 u. 1775 wäre zu schließen, Ludwig habe am 12. Juni 1336 den Reichsforst zu Hagenau um 6000 pf. h. verpfändet und am selben Tage um 6000 pf. h. die Reichsburg und Stadt Kaisersberg demselben Pfandgläubiger versetzt. Daß dem nicht so ist, zeigt uns die bei Hugo, Mediatisierung S. 273 abgedruckte Urkunde, in der es heißt: „. . . vnd fur die selben Sechs dusent pfundt Hallere haben wir Jn vnd sinen erben versetzt vnser vnd des Richs Burg vnd Statte zu Keysersperg mit der bescheidenheit wenn wir Jnn dieselben burg vnd Stat Jngeantwort vnd gewertiget haben, so sol vns vnd dem Riche der forste ze Hagenawe vor Jme vmb die sechs dusent pfundt Haller ledig sin . . .“ Welche von beiden Verpfändungen realisiert worden ist, wissen wir nicht. Jedenfalls läßt die Urkunde erkennen, daß Ludwig bestrebt gewesen ist, den Reichsforst dem Reiche zu erhalten.

[113]) Die Beamtenbesoldung übernimmt zum Teil das Reich, zum Teil die zu Waldnutzungen berechtigten Reichsleute. Die mit der Verwaltung der Forsten betrauten Beamten besaßen durchgehends ihr Amt als Lehen (vgl. Küster S. 66 und Anm. 4 das.) und hatten dafür dem Reiche Lehensdienste zu leisten (Böhmer, R. L. 1004). Als Ludwig am 6. Juni 1337 die Eckern- und Eichelnutzung im Hagenauer Reichswalde dem Pfalzgrafen Rudolf versetzte, wurden die Beamten für ihren Ausfall in Einnahmen entschädigt. Er urkundet hierüber: Wir lazzen iuch wizzen, daz wir . . . für etwi vil geltz versetzet haben, und di selb satzung sol ew an ewern rechten, di ir in dem forst haben süllet und bis her gehabt habt, dheinen schaden bringen.

[114]) B. R. L. 2089. Ludwig schafft nach dem Rat der Ratsbürger Nürnbergs im dortigen Reichswald die Kohlrechte und Glasöfen ab und weiset 200 Morgen Fürreut zur Entschädigung der Beamten an, welche davon auch dem Reiche die Abgaben zahlen sollen, die jene zahlten. Der Verlust der Beamten wird durch die Anweisung, der des Reiches durch die Abgaben der Beamten wieder ausgeglichen.

[115]) Nürnberger Salbüchlein ed. Küster im „Reichsgut in den Jahren 1273 bis 1313“: S. 102 DEr Stromayer sol geben ellen iar von seinem ampt fünfthalb pfunt und zwaintzig pfunt von dem walde des er pfligt. Ferner das. S. 66.

[116]) Böhmer-Lau, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt II Nr. 80 S. 78. Ludwig erneuert dem Kloster der Reuerinnen in Frankfurt das Privileg, sich aus den benachbarten Reichswäldern mit Brennholz versehen zu dürfen. Ferner das. Nr. 143 S. 116. Er erlaubt dem Deutschordenshaus in Sachsenhausen, wöchentlich 6 Wagen Brennholz aus dem Reichswald „pro suis cottidianis usibus“ heimzufahren. Nr. 147 S. 119. Er erlaubt dem Ritter Wolfram von Sachsenhausen und dessen Brüdern, sich lebenslänglich in der Woche 2 Wagen Brennholz aus dem Reichswald „ad usus suos“ holen zu lassen. Nr. 356 S. 264. Er verleiht dem Ritter Rudolf von Sachsenhausen und seinen Erben das Recht, daß ihr Vieh im Reichswald Dreieich vor allem andern Vieh auf die Weide getrieben werden darf, „als verre als der hirt tri stunt mit dem stabe gewerfen mag“. Nr. 428 S. 325. Er erlaubt den Deutschordensherren zu Frankfurt, wöchentlich 4 Fuder Holz aus dem Reichsforst holen zu dürfen „zů irem nutze“. Nr. 480 S. 371. Ludwig erlaubt dem Ritter Rudolf von Sachsenhausen und dessen Gemahlin Klara, in der Dreieich Rehe zu jagen.

[117]) In allen den in Nr. 116 angegebenen Urkunden werden die Forstbeamten darauf hingewiesen, daß sie die Privilegierten zu schützen haben. Die Formel ist fast überall die gleiche „. . . mandamus nostris forestariis . . . ne fratres antedictos in eductione lignorum impediant quoque modo (Böhmer-Lau, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt II Nr. 143 S. 116). In der gleichfalls oben

angeführten Urkunde Nr. 80 S. 78 heißt es zum Schluß: „... ne predictas sanctimoniales ... impediant aut aliquid exigant ab eisdem". Ludwig wird hiernach von unerlaubten Forderungen der Beamten Kenntnis bekommen haben.

[118]) Das Regensburger Schultheißenamt wird um 500 pf. pf. verpfändet (B. R. L. 240), das zu Gelnhausen um 300 pf. h. (B. R. L. 974), das zu Mühlhausen um 300 Mk. Silber (B. R. L. 1160) usw., B. R. L. 254, 617, 1872, 1976, 267; 768.

[119]) Ludwig verspricht, die Stadt Goslar nicht zu verpfänden oder zu veräußern, außer in Fällen dringender Not oder augenscheinlichen Nutzens (B. R. L. 1330).

[120]) s. oben Einleitung S. 7.

[121]) B. R. L. 114, 116, 127 usw.

[122]) Österreicher, Neue Beiträge V, 62, 63; B. R. L. 212, 225 usw.

[123]) B. R. L. 225. Ludwig versetzt für 10 pfund seinen Hof zu Geisenhofen und die Vogtei zu Prummenstorf.

[124]) B. R. L. 18, 35. Daß Privilegien von jedem neuen Regenten bestätigt werden mußten, ist selbstverständlich.

[125]) z. B. Österreicher, Neue Beiträge V, 83; Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins III, 238 Nr. 291.

[126]) Oefele, Scriptores Rerum Boicarum I, 743 ff.

[127]) B. R. L. 634, 635, 648 usw.

[128]) Winkelmann, Acta Imperii inedita II, 448 S. 283; 449 S. 284; 451 S. 285.

[129]) Winkelmann, Acta Imperii inedita II, 448 S. 283.

[130]) Rentenfußüberschreitungen kamen sehr häufig vor. Die Einnahmen aus dem verpfändeten Reichsgut kamen fast immer dem Gläubiger zugute. Winkelmann II Nr. 449 S. 284 „nec percepta vel percipienda in sortem tenebitur computare". Daselbst Nr. 462 S. 291 „und swaz sie do zwischen nement, daz sullent sie nicht abeslahen von den 4000 phunden Haller". Ferner Nr. 479 S. 301 „an allen abslach der nütze ..." Soweit wir sehen, wird nur einmal ein derartiger Nutzen bei der Rückerstattung des Betrages in Abrechnung gebracht. [illegible]le I, 748 „perceptis medio tempore interim defalcandis".

[131]) Winkelmann II Nr. 449 S. 284.

[132]) Winkelmann II Nr. 451 S. 285.

[133]) Günther, Codex dipl. Rheno-Mosellanus III, 148 Nr. 53 (18. Juli 1312).

[134]) Daselbst III a 160 Nr. 62 (2. Dezember 1314).

[135]) Daselbst III a 196.

[136]) B. R. L. 2621.

[137]) Böhmer-Lau, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt II S. 355.

[138]) B. R. L. 63 u. 64, 258, 259, 325 u. 326, 2614, 781, 1042.

[139]) B. R. L. 327, 1042.

[140]) B. R. L. 325 u. 326.

[141]) B. R. L. 327.

[142]) B. R. L. 328.

[143]) vgl. B. R. L. 1097 bezüglich der Reichsstadt Moßbach, auch sie will er, ungeachtet ihrer Verpfändung, im Genusse ihrer Privilegien erhalten wissen.

[144]) Jacobi, Gesch. von Feuchtwangen 189; s. auch oben S. 35 Anm. 51.

[145]) B. R. L. 1678, 2203, 2251, 2590, 2785. Den so ans Reich Erlöseten verspricht Ludwig, sie nie wieder vom Reiche trennen zu wollen (B. R. L. 1678, 2590, 2785).

[146]) Lacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins III Nr. 311 S. 252.

[147]) B. R. L. 1486, 1929 usw.; Winkelmann, A. I. i. II Nr. 559 S. 349.

[148]) B. R. L. 450, 1186, 1227, 1228 usw.

[149]) vgl. Albert Werminghoff S. 65 Zeile 12 ff. von oben: „hoc dumtaxat excepto, quod ea a nobis et imperio quocumque modo alienare in nullo unquam tempore valeatis" (s. a. ferner Winkelmann, A. I. i. Nr. 549 S. 344 und B. R. L. 864, 697 usw.

[150]) s. Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, herausgegeben von Beseler, Reyscher und Wilda Bd. XIII S. 319 ff. Über Regalien usw. von H. A. Zachariä § 1 Anm. 1. „Der Begriff findet auch Anwendung bei Republiken, obwohl er streng genommen nicht paßt".

[151]) Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1885, Bd. II S. 272; ferner Erich Wetzel, Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 43 S. 2 oben: „der allgemein herrschenden Vorstellung zufolge hat der fränkische König für den Grundeigentümer des gesamten fränkischen Reiches gegolten". So auch schon Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805, S. 230.

[152]) Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV S. 55.

[153]) Wetzel a. a. O.

[154]) Waitz S. 55.

[155]) Armin Braunholtz, Das deutsche Reichszollwesen während der Regierung der Hohenstaufen und des Interregnums, Diss., Berlin 1890, I, Das Zollrecht S. 5.

[156]) B. R. L. 613, 970.

[157]) J. Weiske, Der Bergbau und das Bergregal, Eisleben 1845, S. 39 „. . . als vorzüglich Friedrich I. den Bergbau für ein kaiserliches Regal zu erklären sich entschloß".

[158]) Zachariä, Regalien, insbesondere Salzregal S. 338 und J. Weiske S. 44.

[159]) Weiske a. a. O. S. 50.

[160]) Zachariä S. 353: „Verschenkten und verkauften sie doch nach und nach das ganz zweifellose Reichsdomanium, so daß nichts davon übrig blieb; um wieviel leichter konnten sie mit Verschenkung eines Anspruchs freigebig sein und sich damit Freunde zu erwerben suchen, der bei strenger Geltendmachung den Widerstand aller Reichsstände hervorgerufen hätte".

[161]) Hüllmann S. 76: „In den Zeiten, wo den Königen jede Gelegenheit willkommen war, sich vermeintliche Anhänger zu erwerben, hielt es nicht schwer, einen königlichen Freiheitsbrief zu erlangen . . . .; sie ließen dem Könige die fruchtlose Ehre".

[162]) B. R. L. 528, 530, 950, 970, 2551.

[163]) B. R. L. 613, 622, 701.

[164]) A. Nuglisch, Das Finanzwesen unter Karl IV. S. 69. „Ob das Bergregal dem Reiche noch im 14. Jahrhundert Einnahmen gebracht hat, wissen wir nicht."

[165]) Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters S. 53.

[166]) M. G. LL. 2, 182, 1282, R. T. Boppard: nullus . . aliquam monetam habebit, nisi legitime doceat, quod eandem ab imperio debeat obtinere; M. G. LL. 2, 443, 1283: quilibet princeps . . . ab ipso imperio monetam tenens in feodum, ipsam monetam . . debet cudere . . . secundum ius et consuetudinem, quibus ab antiquis temporibus de iure hactenus est gavisus. Hier findet sich die Belehnung mit dem Münzrecht als seit lange bestehend anerkannt.

[167]) Vgl. hierzu Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II S. 352 ff.

[168]) Hontheim, Historia Trevirensis 2,87 „consentimus expresse, ut in civitate Trevirensi et extra in oppidis castris et villis quibuscunque sui dominii et districtus idem archiepiscopus et sui successores monetam suam quamcumque, quam ipse archiepiscopus a nobis tenet et imperio et sui praedecessores a nostris praedecessoribus tenuerunt fecerunt et facere potuerunt, per se vel per alios quoscumque cudere valeant ac etiam fabricare".

[169]) Codex Rheno-Mosellanus 3,60.

[170]) Lamprecht II S. 355 Note 3 (B. R. L. 1489).

[171]) Ludwig verleiht dem Grafen von Kiburg das Recht, in seiner ganzen Grafschaft große und kleine Münzen zu schlagen. B. R. L. 2964.

[172]) Lacomblet, Urk.-Buch 3,234, 1328: Kaiser Ludwig erlaubt dem Grafen von Berg, daß er in Wipperfürth, in quo alias de nostro et sacri imperii indulto speciali monetam fabricat, etiam cudere et cudi facere possit grossos Turonenses argenteos bonos et dativos ac legales puri et fini argenti, aliis Turonensibus equivales pares et similes in minera pondere et figura (B. R. L. 2963, 27. Juli 1328). Ferner: Pfeffinger, Vitr. illustr. 3,471, 1339: Herzog Rainald von Geldern darf goldene Münzen schlagen iuxta valorem monete archiepiscopi Coloniensis, ducis Brabantie et comitum Hannonie atque Hollandie (B. R. L. 1977, 19. März 1339). s. a. B. R. L. 1050, 1063, 1383, 1785, 2100, 2424.

[173]) Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer Nr. 67 (1090). Ob diese Urkunde sich nur auf die Juden Speiers oder auf das ganze Reich bezieht, ist nicht zu entscheiden. Vgl. Otto Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, Braunschweig 1866, S. 10 Anm. 1. In dem Landfrieden von 1103 verspricht er den Juden, ebensowie den Kirchen und Geistlichen, eidlich Sicherheit. M. G. LL. II p. 60. „Der Landfriede wird beschworen aecclesiis, clericis, monachis, laicis, mercatoribus, mulieribus ne vi rapiantur, Judeis.

[174]) Es ist nicht möglich, genau die Zeit anzugeben, wann diese Veränderung in der Stellung der Juden vor sich gegangen ist. Stobbe a. a. O. S. 11.

[175]) Petrus de Vineis (Epistolae Basil. 1566. 8), nach Stobbe Anm. 14 S. 202.

[176]) Böhmer, Codex dipl. Moenofrancof. p. 76, nach Stobbe Anm. 14 S. 202.

[177]) Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. XXI S. 469.

[178]) Spieß, Archivische Nebenarbeiten 1,118.

[179]) Stobbe S. 15 ff., auch Pflugk-Harttung in Zeitschrift für Kirchengeschichte XXI S. 472 ff.

[180]) Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters S. 172.

[181]) Waitz, Verfassungsgeschichte IV S. 66. „Oft genug ist über alle diese Abgaben zugunsten anderer verfügt, nicht bloß so, daß der König zahlreiche Zollfreiheiten erteilte . . . , sondern es sind auch die Erträgnisse selbst oder gewisse Quoten an andere, namentlich an geistliche Stifter verliehen, welche dann regelmäßig selbst die Erhebung und ihre eigenen Zöllner hatten. So kamen Zölle und andere verwandte Abgaben in die Hände von Privaten."

[182]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II S. 272.

[183]) Heinrich VI. erwirbt im Jahre 1190 den von Otto III. 991 an S. Martin-Worms verschenkten Bopparder Zoll wieder (Mon. Boica 31 a 440).

[184]) Heinrich VII. urkundet noch im Jahre 1312, als er seinem Bruder, dem Erzbischofe Balduin von Trier, die Städte Boppard und Wesel verpfändete: „Ex habundanti nichilominus reservamus nobis et imperio theloneum Reni et monetam nostram in opidis memoratis". Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosell. III Nr. 53 S. 150.

[185]) Winkelmann, Acta Imperii inedita II S. 774 Nr. 1115.

[186]) Daselbst S. 775 Zeile 35—38.

[187]) Daselbst S. 776 Zeile 2—7.

[188]) Daselbst S. 776 Zeile 27—30.

[189]) Böhmer-Redlich, Reg. Rud. Nr. 1424.

[190]) Günther, Cod. dipl. Rheno-Mos. III (I) Nr. 53 (Heinrich VII. im Jahre 1312).

[191]) s. oben Anm. 184. In derselben Urkunde heißt es: „regalibus . . exceptis", wozu dann noch die besondere Ausschließung des Zolles? Erich Wetzel S. 1 2 meint, das beweise, daß er zu den wichtigsten Reichszöllen gehörte.

[192]) Günther, Cod. dipl. Rheno-Mos. III (I) Nr. 62 S. 161.

[193]) Vgl. Dominicus A., Baldewin von Lützelburg, Erzbischof und Kurfürst von Trier, ein Zeitbild usw. Koblenz 1862, S. 78 Anm. 1.

[194]) Günther III (I) Nr. 41 S. 133 „. . . Balduino principi nostro suis successoribus et ecclesie Trevirensi . . pedagium, vectigal guidagium sive thelonium . . videlicet duos grossos Turonenses de qualibet carrata vini et de aliis mercatibus juxta consuetam taxationem, . . donatione irrevocabili perpetuo colligendum levandum et recipiendum concedimus".

[195]) Dominicus S. 78 Anm. 1.

[196]) Hontheim, Historia Trevirensis II, 88 (Böhmer, Reg. Imp. [1314—1347] S. 183 Nr. 23).

[197]) M. G. LL. II 236 § 2 „Item nova thelonea — in ipsorum territoriis sive iurisdictionibus eis inconsultis seu nolentibus non statuemus de cetero; set antiquea theleonea — eorum ecclesiis concessa inconvulsa et firma conservabimus et tuebimur."

[198]) Bestätigung nach erfolgter Wahl am 2. u. 3. Dezember 1314. B. R. L. 18 u. 19.

[199]) Priesack, Die Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier in den Jahren 1314—28, Göttingen 1894, S. 4 bezeichnet Balduin als „nüchternen Geschäftsmann, gewiegten Diplomaten, dem politische Prinzipien nichts, der nächstliegende reale Erfolg alles galten".

[200]) s. auch Priesack Beil. I S. 154 den Koblenzer Zoll betreffend: „dagegen ist das Regest bei Würth-Paquet in den Publ. usw. . . falsch", und Anm. 2 daselbst. Die Regesten bei Würth-Paquet scheinen nur mit Vorsicht zu gebrauchen zu sein.

[201]) B. R. L. 3137.

[202]) B. R. L. 2622.

[203]) B. R. L. 386 (nicht 21 II) s. a. Reg. Johanns von Böhmen, daselbst S. 186 Nr. 46.

[204]) Priesack S. 157 versucht in längeren Ausführungen darzutun, daß die Zollanteile in Bacherach kein integrierender Bestandteil des Pfandbesitzes, d. h. also nicht mit verpfändet waren. Dieser Nachweis wäre überflüssig, wenn Priesack gewußt hätte, daß das deutsche Verkehrsleben zwei Arten der Verpfändung ausgebildet hatte (vgl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 2, 142 f.). Wir unterscheiden ein „abnieszendes" (Totsatzung) und ein „unabnieszendes" Pfand. Dort dient der Nutzen aus dem Haftobjekt zur allmählichen Tilgung der Schuld, hier aber bildet er die Zinsen für das geliehene Kapital. In dem vorliegenden Falle haben wir es mit einem „abnieszenden" Pfande zu tun. Der Hinweis auf die Urkunde vom 4. Oktober 1322 (B. R. L. 473), der sich bei Priesack in einer Anmerkung neben anderen Beweisen für seine Behauptung findet, genügte allein, um den rechten Schluß ziehen zu können.

[205]) B. R. L. 473.

[206]) s. Priesack S. 158; der Nachweis daselbst.

[207]) Diese Summe stellt die Endsumme dar.

[208]) Diese Summe stellt ebenfalls die Endsumme dar; die hier wie oben außerdem verpfändeten Burgen und Schlösser usw. liefern die Zinsen für die Schuldbeträge. Vgl. hierzu unsere obigen Ausführungen.

[209]) Aus der Urkunde geht nicht klar hervor, ob 1 oder 2 Turnosen angewiesen wurden, s. das Regest bei Böhmer; aus einer Urkunde vom 14. Mai 1343 ist jedoch zu schließen, daß 2 Turnosen angewiesen sind.

[210]) Die Anweisung erfolgt auf 10 Jahre.

[211]) s. unsere Ausführungen oben.

[212]) Die Anweisung erfolgt auf 10 Jahre.

[213]) Dieser Zoll wird um 500 Mark Silber verpfändet (Regest 3103). Später wird die Summe erhöht und dementsprechend die Rechte des Gläubigers erweitert. Der der Reichskammer ursprünglich vorbehaltene 4. Pfennig geht am 14. 2. 1347 (3124) in den Besitz Johanns über; außerdem wird ihm gestattet, über die Pfandschaft beliebig zu verfügen (3122, 3125) 21. 12. 1346, 1. 5. 1347.

[214]) Der Zoll zu St. Goar wird dem Grafen Wilhelm v. Katzenellenbogen verliehen, Reinhard v. Westerburg im Jahre 1336 zum Genusse v. 6000 pf. zugelassen.

[215]) Die Anweisung erfolgt auf 10 Jahre.

[216]) Er wird mit dieser Summe auch auf die Gefälle der Würzburger Juden gewiesen.

[217]) Wilhelm von Katzenellenbogen hat, wie aus der Urkunde hervorgeht, drittehalb Turnosen auf dem Zoll zu Rheinfels bereits in seinem Besitz.

[218]) Eine Verschreibung von 2000 pf. h. war bereits vorher erfolgt. s. B. R. 2398.

[219]) Der Zoll zu B. ist um 300 Mark Silber verpfändet.

[220]) Die Anweisung erfolgt auf 10 Jahre.

[221]) Die Zolleinnahme an diesen Orten ist verpfändet.

[222]) s. ausführlich Th. Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter, Halle a. S. 1894; ferner Fester, Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaats 1896 S. 127 Anm. 60 in Badische Neujahrsblätter, herausgegeben von r badischen historischen Kommission 6. Blatt 1896.

[223]) Wetzel, Zollrecht S. 127.

[224]) Zum folgenden vgl.: Fester, Markgraf Bernhard I. usw. S. 28 ff.

[225]) Bedenken wir, daß der am 25. September 1335 zu Hammerstein errichtete Zoll (Günther, Cod. Rheno-Mos. III (1) 332), nach dem von Ludwig festgesetzten Tarife die Erhebung von 16 großen Turnosen für jedes Fuder Wein vorschrieb, so erkennen wir, daß — gleiche Zollhöhe vorausgesetzt — auch der am meisten belastete Bacheracher Zoll noch einige Turnosen für das Reich abwarf. Wie bedeutend müssen die Einnahmen an den Zollstätten am Rhein und Main gewesen sein, auf die keine Anweisungen gegeben waren! Vgl. auch Winkelmann, Acta Imperii Inedita II Nr. 1119 S. 780. Die Abrechnung des Zollertrages zu Bacherach vom 15. April 1316 bis 17. Mai 1317 durch den Hofkanzler Hermann von Lichtenberg.

[226]) Cod. Rheno-Mos. III (I) 189 S. 311 (Den Rheinzoll zu Rheinfels hatten die Grafen von Katzenellenbogen schon vom Jahre 1252; Wenck, Katzenellenbogisches Urkundenbuch S. 20).

[227]) Ein offenbarer Hinweis auf den im vorangegangenen Jahre (1332) verabredeten Landfrieden; vgl. Günther, Cod. Rheno-Mos. III (I) 208 S. 332: . . , daz wir von unserm Keyserlichen Gewalt, einen Zol, gegeben, gemachet, und gesetzet haben, ze Hamerstain uf dem Ryn, mit der Beschaidenhait, daz man von jedem Fuder Wines von unsern wegen da nemen sol, sechzehen grosz Turnos. Günther bemerkt hierzu: „Wie sonderbar nimmt sich diese neue Zollanlage am Rhein, zu Hammerstein, neben dem erst zwei Jahre vorher von dem nämlichen Kaiser, dem Grafen Wilhelm von Katzenellenbogen, gefertigten Befehle aus, den Zoll zu Rheinfels abzustellen, da man die Rheinzölle zu vermindern von Reichswegen beschlossen habe".

[228]) B. R. L. 3162; vgl. B. R. L. 252.

[229]) Hierzu und zum folgenden vergleiche insbesondere Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II. Abschn. Zoll und Geleit S. 271 ff.

[230]) Abgeschlossen ist diese Entwicklung um die Mitte des XIV. Jahrhunderts. Welche Rechte dem Könige schließlich noch verblieben waren, läßt sich schwer sagen. Daß sie auf alle Rechte verzichtet haben sollen, ist wohl kaum anzunehmen.

[231]) Lamprecht meint, daß der Erzbischof von Trier um die Mitte des 14. Jahrhunderts von der Ausschließlichkeit seines territorialen Zollrechts schon voll überzeugt war. S. daselbst S. 276.

[232]) Dreimal sind unter Ludwig Landfriedensbündnisse geschlossen worden: Am 22. Juni 1317 in Gemeinschaft mit den Erzbischöfen von Mainz und Trier, dem König von Böhmen und mit 17 rheinischen Städten für die Gegend am Rhein von Hoerdt oberhalb Speyer bis Köln auf 7 Jahre. B. R. L. 252. Am 9. April 1323 wird ein allgemeiner Landfrieden gemacht. B. R. L. 559. Am 22. Juli 1332 wird ein Landfrieden von Straßburg bis Bingen mit zweijähriger Dauer verabredet. B. R. L. 1477.

[233]) Böhmer-Lau, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt II Nr. 72 S. 70.

[234]) Cod. Rheno-Mos. III (I) Nr. 208 S. 332. s. auch oben Anm. 197.

[235]) B. R. L. 1418, 2547, 3001.

[236]) B. R. L. 2547.

[237]) Der Markgraf Wilhelm von Jülich erhält das Recht, in allen Orten, Städten und Dörfern seiner Markgrafschaft sowie auch in allen, welche er vom Reich zu Pfand hat, Zölle von allen durchgehenden Gütern sowie Akzisen (assisas) von allen Kaufmannswaren zu erheben und anzuordnen, sowie die bereits bestehenden zu erhöhen (B. R. L. 3056); vgl. Fester, Reg. der Markgrafen von Baden und Hachberg Nr. 773.

[238]) B. R. L. 747, 1809, 2272; ferner Cod. Rheno-Mos. III (I) Nr. 189 S. 311.

[239]) Lacomblet, Urkundenbuch 3, 247 extr. in der Note.

[240]) Die Zollbefreiungen bilden einen der schwersten Mißstände der ganzen Zollverwaltung. Ursprünglich war der Klerus von der Zollabgabe befreit. Im 14. Jahrhundert sehen wir auch Städte und privilegierte Personen im Besitze dieser Freiheiten neben der Geistlichkeit und kirchlichen Instituten. Die Zollexemtionen können verschiedener Art sein:

1. Sie sind auf gewisse Zollstätten beschränkt (B. R. L. 3165, 2571).
2. Sie beziehen sich auf bestimmte Produkte (500, 2233, 2240, 2280, 2324).
3. Sie erstrecken sich auf den Vertrieb eigener Produkte (2346, 2775, 2922).
4. Sie enthalten Bestimmungen über die Quantität der zollfreien Verfrachtung (2200, 2305, 3339).

} Die Belege lassen sich beliebig vermehren.

5. Sie erfolgen für die Beförderung von Lebensmitteln zu eigenem Gebrauch (1074, 1948, 2228).
6. Eine absolute Exemtion für jegliches Kaufmannsgut durchs ganze Reich gehört zwar zu den Seltenheiten, kommt jedoch ab und zu vor (1141, 1659, 2784, 2978).

Daß unter diesen Umständen die Kontrolle wie überhaupt die ganze Zollabfertigung mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft gewesen sein muß, ist leicht erklärlich.

[241]) vgl. Wetzel S. 138.

[242]) Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. XXI S. 484.

[243]) Otto Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 25.

[244]) vgl. hierüber ausführlich C. W. Spiker, Über die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland, Halle 1809, S. 194 ff. und Stobbe S. 1 ff.

[245]) Spiker S. 224.

[246]) B. R. L. 901, 547 u. a. m.

[247]) Constanz zahlte 1000 pf. h. (B. R. L. 1180); s. hierüber Bemerkung bei Pflugk-Harttung S. 474.

[248]) Worms zahlte 300 pf. h. (B. R. L. 59), Regensburg nur 200 pf. h.; s. auch Extraauflage vom Jahre 1333 (B. R. L. 1544).

[249]) Stobbe S. 28.

[250]) Die Regensburger Juden sollten jährlich nur 200 pf. h. Steuern zahlen, es sei denn, daß sie sich erweislich an Hab und Gut gebessert hätten (B. R. L. 1545); die Rotenburger Juden sollten im nächsten Jahre nur 200 pf. h. Abgaben entrichten, dann aber nach des Königs Wohlgefallen (B. R. L. 547). Im Jahre 1329 bevollmächtigt er seinen Kanzler, Hermann v. Lichtenberg, mit den Juden im Reiche neue Abkünfte zu schließen oder die älteren zu erneuern (B. R. L. 3259).

[251]) Die Straßburger Juden zahlten unter Ludwig vom Jahre 1330 ab 60 Mk. Silber jährlich, ebensoviel zahlten sie auch noch unter Karl IV.; s. Straßburger Urkundenbuch Bd. II S. 474 (1330); B. R. L. 1347 (1331); Straßburger Urkundenbuch V S. 94 (1338) und S. 148 (1347 unter Karl).

[252]) Spieß, Archivische Nebenarbeiten I, 118.

[253]) Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. XXI S. 471.

[254]) Fahne, Urkundenbuch von Dortmund I, 119; s. ferner B. R. L. 2777.

[255]) B. R. L. 1898.

[256]) Stobbe S. 36: „Was die Juden verbrochen haben, erfahren wir nicht; wahrscheinlich suchte der König nur nach einem Vorwande, um das für den Zug nach Frankreich erforderliche Geld zu erheben".

[257]) Die damals herrschende Erbitterung gegen die Juden, wegen der außerordentlichen Höhe des Zinses konnte unmöglich die Veranlassung zu Ludwigs Maßnahmen gewesen sein, denn Ludwig selbst hatte im Jahre 1340 bestimmt, daß die Juden in Ingolstadt wöchentlich für ein Pfund Pfennige von einem Bürger 2, von Ausleuten 3 Pfennige nehmen sollten, also jährlich ungefähr 43 und 64 Prozente. Dieser Zinsfuß war ihnen also gesetzlich gestattet. Derselbe Zinsfuß galt nach dem Münchener Stadtrechte für die Juden ohnedies in allen herzoglichen Städten; vgl. Geschichte Baierns von Siegmund Riezler II S. 525.

[258]) Spieß, Archivische Nebenarbeiten I, 118 (B. R. L. 2311); s. auch Mon. Zoll. III, 108 (3482).

[259]) Oefele I 755 (911).

[260]) Förstemann, Gesch. von Nordhausen 17 (1869).

[261]) Sattler, Gesch. von Wirtenberg II, 148; Heilbronner Urkundenbuch I Nr. 90; B. R. L. 2762, 3204.

[262]) Pflugk-Harttung S. 473: „Nach den Anschauungen der Zeit erschien solch ein Verfahren gar nicht sonderlich rechtswidrig".

[263]) B. R. L. 51, 53, 578, 919, 1157 u. a. m. Stobbe S. 25 bemerkt: „Mit der Zeit als dieses Recht auf fast alle Landesherren und Städte ausgedehnt wurde, wurden die Juden landesherrliche und städtische Kammerknechte".

[264]) Judensteuern: Zürich 25 Gulden (3127), Würzburg 1400 pf. h. (755), Straßburg 60 Mk. Silber (1347), Constanz 1000 pf. h. (1180), Donau-Werd 50 pf. h. (896), Regensburg 200 pf. pf. (1545). Es ist unmöglich, uns ein Bild zu machen von der Abgabenkraft der Juden ans Reich. Ganz abgesehen davon, daß die Steuerhöhe fast in jedem Jahre eine andere war, traten zu den fixierten Steuern sehr oft Extraauflagen, die unter den verschiedensten Vorwänden eingefordert wurden. Einen Schluß auf die Steuerhöhe der Juden lassen auch die auf sie angewiesenen Pfandsummen zu: Die Juden von Augsburg werden um 300 Mk. Silber versetzt (1136) 8. Juni 1330, die Regensburger um 6400 Mk. Silber (1051) 9. August 1329, die zu Rappoltsweiler um 400 Mk. (1255) 16. Februar 1331, (1273) 26. März 1331, die Straßburger um 1000 Mk. Silber (1542) 21. Mai 1333, die zu Speier und Worms um 2000 Mk. Silber (2541) 3. November 1346.

[265]) Merkwürdigerweise findet man selbst in wissenschaftlichen Werken für diese Steuer die Bezeichnung „Der goldene Opferpfennig".

[266]) B. R. L. 2223 (2. II), 3096 (3. II); Stobbe S. 31 meint, daß Ludwig bei dieser neuen Auflage eine Reminiszenz aus dem römischen Reiche benutzte. Vespasian hatte nämlich befohlen, daß die Abgabe (Didrachmus), welche nach jüdischem Recht jeder Jude jährlich an den Tempel zu leisten hatte, nicht mehr nach Jerusalem, sondern nach Rom an den Tempel des Jupiter Capitolinus gezahlt würde.

[267]) Stobbe S. 99.

[268]) s. die Urkunde vom 26. November 1346 (B. R. L. 2545).

[269]) B. R. L. 2765, 3073, 3402.

[270]) B. R. L. 2765.

[271]) vgl. Riezler, Geschichte Bayerns II S. 502 ff. und besonders Ludwig IV. in der Allgem. deutschen Biographie Bd. XIX S. 457 f.; Karl Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern I, 71; Lindner, Deutsche Geschichte I, 483; Priesack, Die Reichspolitik S. 68.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Hirsch Gradenwitz, mosaisch, bin als Sohn des Kaufmanns Josef Gradenwitz und seiner Ehefrau Johanna, geb. Jaffe, am 13. September 1876 zu Rawitsch, Provinz Posen, geboren. Nach vierjährigem Besuch der städtischen Bürgerschule meiner Vaterstadt trat ich in das dortige Königl. Realgymnasium ein und verließ diese Anstalt am 10. September 1896 mit dem Zeugnis der Reife. Hierauf bezog ich die Königl. Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin und hörte die Vorlesungen der Herren Professoren DDr. Delbrück, Dessoir, Dilthey, Geiger, Koser, Lasson, Naudé, Oncken, Paulsen, Scheffer-Boichorst †, Erich Schmidt, Schmoller, Simmel, Steinthal †, Sternfeld, v. Wilamowitz-Möllendorff. Gleichzeitig studierte ich an dem unter Leitung des verewigten Dr. Hildesheimer stehenden Rabbinerseminar und hörte daselbst die Vorlesungen der Herren Professoren DDr. Barth, Berliner, H. Hildesheimer, Hoffmann, Wohlgemuth. Am 29. Juni 1903 wurde ich nach Ableistung der vorgeschriebenen Prüfungen für befähigt zur Übernahme eines Rabbinats erklärt und mit Rabbinatsautorisation entlassen. Das Sommersemester 1905 studierte ich, nachdem ich inzwischen meine Studien in Berlin fortgesetzt hatte, in Erlangen und hörte die Vorlesungen der Herren Professoren DDr. Falckenberg und Fester. Im Juni desselben Jahres wurde ich durch einstimmigen Beschluß der Gemeindekörperschaften zum Rabbiner und Prediger des Synagogengemeindebezirks Tarnowitz (Ober-Schl.) gewählt, welchen Posten ich am 1. September 1905 übernahm.

Allen meinen verehrten Lehrern, die mich während meiner Studienzeit gefördert haben, sei an dieser Stelle wärmster Dank ausgesprochen.